

11.12.92

Wo - In - R - U - Wi

84 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen
und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 10 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

A.

bei An-
nahme
entfallen
alle
weiteren
Ziffern

1. Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat,

die Vorlage am 18. Dezember 1992 nicht abschließend zu behandeln und die Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in einer Sondersitzung zum Ende der Frist des Artikels 76 Abs. 2 GG zu beschließen.

**Ausgeliefert am
12. DEZ. 1992**

Begründung:

Angesichts der komplexen Materie und der Bedeutung der Vorlage für die Länder erscheint es dringend geboten, die Beratungsfrist des Artikels 76 Abs. 2 GG auszuschöpfen. Durch die vorgeschlagene Verfahrensweise wird es den Ausschüssen ermöglicht, ihre beschlossenen Empfehlungen zu ergänzen; für die Länder wird sichergestellt, daß erforderliche Abstimmungen vorgenommen werden können.

B.

Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)*),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wo
U

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 36 BauGB)

In Artikel 1 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

U

- 3.**) Für die Einholung der Zustimmung der höheren Verwaltungs-
behörde ist kein spezielles Verfahren vorgesehen,
welches zu Zeitverzögerungen führen kann.

In unproblematischen Fällen kann die Zustimmung unver-
züglich erfolgen. Zeitverzögerungen treten lediglich
in kritischen Fällen ein. Gerade hier ist aber eine
Kontrolle durch die höhere Verwaltungsbehörde geboten.

*) Die Empfehlungen des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung gelten ausschließlich für den Fall, daß der Bundesrat der Vertagungsempfehlung unter Ziffer 1 nicht folgt.

**) Hinweis zu Ziffern 3 und 4:
Die Begründungen schließen sich nicht aus. Sie werden redaktionell zusammengefaßt.

Wo

4. *) Der generelle Verzicht auf den Zustimmungsvorbehalt der höheren Verwaltungsbehörde widerspricht den Anforderungen der Praxis und führt zu einem Systembruch in der Regelung der staatlichen Sonderaufsicht über die kommunale Bauleitplanung.

Das Instrument des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB erlaubt eine situationsgerechte Flexibilität im Verhältnis von Zustimmungsvorbehalt und -vorbehalt und dient damit einer praxisgerechten Optimierung im Widerstreit von Verfahrensbeschleunigung und Beachtung des Städtebaurechts.

Es kommt für die Fälle des § 33 BauGB hinzu, daß die Instrumente der Anzeige und Genehmigung der Bebauungspläne entwertet werden, wenn bereits von den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans Gebrauch gemacht werden kann, ohne daß die für die Prüfung des Bebauungsplans zuständige Aufsichtsbehörde beteiligt wird. Die Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB ist im Hinblick auf die Fälle des § 33 BauGB der zwingende Annex zum Anzeige- und Genehmigungsvorbehalt.

*) Hinweis zu Ziffern 3 und 4:

Die Begründungen schließen sich nicht aus. Sie werden redaktionell zusammengefaßt.

U
Wi

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c (§ 38 Satz 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c sind die Worte
"öffentlich zugänglichen"
zu streichen.

Begründung:

U

6. *)

Für Anlagen nach dem BImSchG ist eine Beschränkung auf öffentlich-zugängliche Anlagen mangels begrifflicher Eindeutigkeit nicht vollziehbar und auch im übrigen nicht zu rechtfertigen.

Wi

7. *)

Eine Beschränkung auf öffentlich zugängliche Abfallentsorgungsanlagen ist mangels begrifflicher Eindeutigkeit nicht nachvollziehbar und bedeutet für gewerblich betriebene Anlagen eine Benachteiligung.

*)

Hinweis zu Ziffern 6 und 7:

Die Begründungen schließen sich nicht aus. Sie werden redaktionell zusammengefaßt.

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 124 Abs. 2 BauGB) und Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (Artikel 2 WoBauErlG/§ 6 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG)

a) In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 124 dem Absatz 2 folgender Satz 4 anzufügen:

"Die Auswirkungen eines Erschließungsvertrags auf nicht bundesrechtlich geregelte Abgaben beurteilen sich nach Landesrecht."

b) In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d ist in § 6 dem Absatz 3 folgender Satz 5 anzufügen:

"Die Auswirkungen eines städtebaulichen Vertrags auf nicht bundesrechtlich geregelte Abgaben beurteilen sich nach Landesrecht."

Begründung:

Die Vorschläge sollen klarstellen, daß durch die neuen Regelungen zum Erschließungsvertrag und zum städtebaulichen Vertrag die Kompetenz des Landesgesetzgebers bei bundesrechtlich nicht geregelten Abgaben nicht eingeschränkt wird. Insbesondere soll es dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben, im jeweiligen Landesrecht Regelungen über die finanziellen Auswirkungen der genannten Verträge auf die Erhebung von Kommunalabgaben zu erlassen.

U

9. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 127 Abs. 2a - neu - BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 127 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Als Erschließungsanlagen gelten auch Anlagen und Maßnahmen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft im Bebauungsplan festgesetzt oder gekennzeichnet sind."

Begründung:

Den Gemeinden soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die Kosten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die zum Ausgleich von zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erforderlich sind, auf die Grundstückeigentümer abzuwälzen.

Wo

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Das System des Erschließungsrechts würde an dieser Stelle durchbrochen.

Wo 10. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 167 Abs. 3 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 10 sind in § 167 Abs. 3 Satz 1 nach den Worten

"als deren Treuhänder"

die Worte

"oder im eigenen Namen für eigene Rechnung" einzufügen.

Begründung:

Die derzeitige Fixierung der Trägerregelung in § 167 BauGB auf den treuhänderischen Träger erscheint nicht mehr sachgerecht:

- Zum einen sollte auch die aus dem Sanierungsrecht bekannte und bewährte Möglichkeit des Beauftragten eröffnet werden. Dies ist auch im Hinblick auf die im Vergleich zur früheren Entwicklungsmaßnahme häufig kleinteiligere Dimension und Struktur der neuen kommunalen Entwicklungsmaßnahme gerechtfertigt.
- Zum anderen ist neben dem Treuhandträger wie schon immer im Sanierungsrecht auch der Unternehmensträger zuzulassen. Es kann im Einzelfall im Interesse der Gemeinde liegen, keinerlei finanzielle Verantwortlichkeiten in der Entwicklungsmaßnahme zu übernehmen und damit auch kein Treuhandverhältnis einzugehen. Dies würde auch die politische Absicht der öffentlichen Hände unterstützen, verstärkt private Investoren für die Erfüllung städtebaulicher Aufgaben zu gewinnen.

Gegebenenfalls könnte durch Verweisung auf die §§ 157 bis 159 BauGB vollständig auf eine eigene Regelung für den Entwicklungsträger verzichtet werden.

Wo 11. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (§ 246 Abs. 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe "den §§ 11," wird die Angabe
"17 Abs. 2 und 3, §§" eingefügt.

bb) Nach der Angabe "§ 162 Abs. 2" wird ein Komma
gesetzt und die Angabe "§ 165 Abs. 7" eingefügt.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung
enthält der Änderungsvorschlag die zusätz-
liche Aufnahme des § 17 Abs. 2 und 3 BauGB
in die sog. Stadtstaatenklausel. Damit wird
ein offensichtliches Redaktionsversehen
behoben, das bei der BBauG-Novelle unter-
laufen ist.

zu Buchstabe b:

- Wie Vorlage. -

Wi

12. Zu Artikel 1 Nr. 22
(§ 246a Abs. 1 BauGB)

In Artikel 1 Nr. 22 ist in § 246a in Absatz 1 vor der Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

"01. Die Gemeinde hat die Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, der für die Raumordnung und Landesplanung zuständigen Stelle unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten mitzuteilen und anzufragen, welche Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Planbereich bestehen. Äußert sich die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, kann die Gemeinde davon ausgehen, daß raumordnerische Bedenken nicht erhoben werden."

Begründung:

Der Gesetzentwurf verzichtet auf die bisher wirksame Zweimonatsfrist für die Stellungnahme der Landesplanungsbehörde. Diese Fristsetzung hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Mit der Zweimonatsfrist ist auch der Landesplanungsbehörde ein eng begrenzter Zeitraum für die Beurteilung der Übereinstimmung kommunaler Planungsabsichten mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vorgegeben. Auf diesen Vorzug sollte ein Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nicht verzichten.

Wo 13. Zu Artikel 1 Nr. 22a - neu - (§ 247 BauGB)

In Artikel 1 ist nach Nummer 22 folgende Nummer 22a einzufügen:

'22a. § 247 erhält folgende Fassung:

"§ 247

Sonderregelungen für Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland

- (1) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) soll in der Abwägung den Belangen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt Deutschlands ergeben, und den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders Rechnung getragen werden.
- (2) Die Belange und Erfordernisse nach Absatz 1 werden zwischen Bund und Berlin in einem gemeinsamer Ausschuß erörtert.
- (3) Kommt es in dem Ausschuß zu keiner Übereinstimmung, können die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen; sie haben dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung Berlins zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne und sonstigen Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmen-gesetz zum Baugesetzbuch sind so anzupassen, daß den festgestellten Erfordernissen in geeigneter Weise Rechnung getragen wird.
- (4) Haben die Verfassungsorgane des Bundes Erfordernisse nach Absatz 3 Satz 1 festgestellt und ist zu deren Verwirklichung die Aufstellung eines Bauleitplans oder einer sonstigen Satzung nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch geboten, soll der Bauleitplan oder die Satzung aufgestellt werden.
- (5) Bei der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange können bei Anwendung des § 4 Abs. 1 Satz 3 auf Bebauungspläne oder Satzungen nach diesem Gesetzbuch oder dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch, die dem Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland dienen, bis zum 31. Dez. 1997 § 2 Abs. 4 und 5, § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2 und § 17 BauGB-MaßnahmenG entsprechend angewendet werden.
- (6) Die Vorschriften über die gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinde nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sind bis zum 31. Dezember 1997 auch in dem Teil des Landes Berlin anzuwenden, in dem das Grundgesetz schon vor dem 3. Oktober 1990 galt.
Die der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechte nach diesem Gesetzbuch und dem Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch können im Land Berlin zugunsten des Bundes ausgeübt werden, wenn dieser einverstanden ist.
- (7) Die Entwicklung der Parlaments- und Regierungsbereiche in Berlin entspricht den Zielen und Zwecken einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Abs. 2.
- (8) Ist im Rahmen von Genehmigungs-, Zustimmungs- oder sonstigen Verfahren für Vorhaben der Verfassungsorgane des Bundes Ermessen auszuüben oder sind Abwägungen oder Beurteilungen vorzunehmen, sind die von den Verfassungsorganen des Bundes entsprechend Absatz 3 festgestellten Erfordernisse mit dem ihnen nach dem Grundgesetz zukommenden Gewicht zu berücksichtigen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (9) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens der Verfassungsorgane des Bundes in Berlin haben keine aufschiebende Wirkung. Entsprechendes gilt bei bauaufsichtlichen Zustimmungen oder sonstigen Genehmigungen. "

(noch Ziff. 13)

Begründung

§ 247 in der bisher geltenden Fassung (Berlin-Klausel) ist gegenstandslos geworden. Die Neufassung trägt dem Umstand Rechnung, daß Berlin als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland besondere Aufgaben zu erfüllen hat.

Regelungsbedarf

Aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages zum Parlaments- und Regierungssitz vom 20.06.1991 (Drs. 12/815) sind in Berlin in kurz bemessener Zeit umfangreiche hauptstadtbedingte städtebauliche Planungen und bauliche Vorhaben für Verfassungsorgane des Bundes und oberster Bundesbehörden durchzuführen. Die Berliner Bauleitplanung soll durch besondere Vorschriften in die Lage versetzt werden, dieser neuen Aufgabe in Abstimmung mit dem Bund und unter Beachtung der Erfordernisse seiner Verfassungsorgane gerecht zu werden.

Die Abstimmung zwischen Berlin und dem Bund soll insbesondere im Gemeinsamen Ausschuß stattfinden. Über dessen Bildung sich die Bundesrepublik und das Land Berlin im "Vertrag über die Zusammenarbeit der Bundesregierung und des Senats von Berlin zum Ausbau Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland und zur Erfüllung seiner Funktion als Sitz des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung" vom 25.03.1992 geeinigt haben.

(noch Ziff. 13)

Die Vertragsparteien waren sich einig, daß die hauptstadtbedingte Bauleitplanung beschleunigt und dabei eine maßgebliche Mitwirkung des Bundes hinreichend gesichert werden soll. Diesem Zweck dient die Neufassung des § 247, die zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin in Artikel 4 des Vertrages abgestimmt worden ist. Die Vertragsparteien waren sich zugleich einig, daß das Land Berlin im Interesse einer zügigen Verwirklichung der Hauptstadtplanung und der damit verbundenen baulichen Vorgaben ein Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten im Abgeordnetenhaus des Landes Berlin einbringt, durch das u.a. die Zuständigkeiten in den Bereichen des Bau-, Verkehrs- und Ordnungsrechtes geändert werden sollen.

Konsensmodell für die Bauleitplanung in Berlin

Bei der Regelung der Bauleitplanung für Berlin soll den Belangen, die sich aus der Entwicklung Berlins als Hauptstadt Deutschlands ergeben, sowie den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben besonders Rechnung getragen werden.

Diesem Anliegen dienen die Regelungen des neuen § 247. Sie zielen darauf ab, denkbare Interessengegensätze durch verbindliche Festlegungen von Rechten, Pflichten und Erörterungsverfahren lösen zu helfen, damit diese bei ihrem konkreten Auftreten nicht zu Planungs- und Durchführungsverzögerungen führen, die die Zeitvorgaben des Beschlusses des Deutschen Bundestages in Frage stellen. Zugleich soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Berliner Bauleitplanung künftig auch objektiv weitere, nämlich hauptstadtbedingte Belange und Erfordernisse berücksichtigen muß. Die besondere Situation Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland, die sich von anderen Städten insofern unterscheidet, soll damit für die Berliner Bauleitplanung rechtlich abgesichert werden.

(noch Ziff. 13)

Dabei ist von folgender rechtlicher Ausgangslage auszugehen:

Das Grundgesetz weist den Verfassungsorganen des Bundes bestimmte Aufgaben zu, aus denen sich u.U. je nach den örtlichen Gegebenheiten und Standortentscheidungen konkrete Anforderungen an die Bauleitplanung und die Genehmigung/Zustimmung für Bauvorhaben ergeben können. Aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben und der Verpflichtung, diese Aufgaben gesamtstaatlich zu repräsentieren, können z.B. konkrete Anforderungen an die Bauleitplanung für den Bereich des künftigen Sitzes des Deutschen Bundestages und an die für die baulichen Vorhaben des Deutschen Bundestages erforderlichen Zustimmungen oder Saugenehmigungen folgen. Vergleichbares gilt - soweit sie ihren Sitz in Berlin nehmen - für die übrigen Verfassungsorgane des Bundes, insbesondere für die Bundesregierung als das für die Wahrnehmung der politischen Leitungsaufgaben zuständige Kollektivorgan.

Auf der anderen Seite stehen die Interessen des Landes Berlin als Stadtstaat, das die Bundesgesetze und daher auch das Baugesetzbuch als eigene Angelegenheit gemäß Artikel 83 GG ausführt. Überdies wird den Gemeinden durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Das Baugesetzbuch weist demgemäß die Aufstellung von Bauleitplänen den Gemeinden als Aufgabe in eigener Verantwortung zu (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 BauGB).

Bund und Länder sind schließlich nach dem Bundesstaatsgrundsatz des Artikel 20 Abs. 1 GG zu bundesfreundlichem Verhalten verpflichtet.

Diese Ausgangslage läßt es angezeigt erscheinen, Regelungen anzustreben, die die verfassungs- und einfachrechtliche Lage zwar konkretisieren, aber nicht grundsätzlich ändern. Zugleich sollen Wege vorgegeben werden, wie der notwendige Konsens zwischen Berlin und dem Bund schnell herbeigeführt

(noch Ziff. 13)

werden kann. Die vorgesehenen Regelungen enthalten daher gegenüber dem Grundgesetz und dem Baugesetzbuch keine Zuständigkeitsverschiebungen. Es soll bei der Zuständigkeit und Letztverantwortung Berlins für die Bauleitplanung und die Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren verbleiben. Auf der anderen Seite soll die Position der Verfassungsorgane des Bundes im Rahmen der Bauleitplanung in Berlin konkretisiert und ein Verfahren festgelegt werden, mit dem deren bauplanerische Belange und Erfordernisse in Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Berliner Bauleitplanung gebracht werden können. Die Vorschläge stellen zugleich eine Konkretisierung des den Bund und Berlin verpflichtenden Grundsatzes zum bundesfreundlichen Verhalten dar.

Die Hervorhebung der hauptstadtbedingten Belange und der Erfordernisse der Verfassungsorgane des Bundes im Rahmen der Berliner Bauleitplanung soll zugleich dazu dienen, die Bestandskraft dieser Planungen zu sichern. Die vorgesehenen Regelungen bestätigen z.B. im Rahmen von Normenkontrollverfahren Dritter, daß in der Abwägung den hauptstadtbedingten Belangen oder Erfordernissen der Verfassungsorgane zu Recht besonders Rechnung getragen worden ist.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Absatz 1

In der Berliner Bauleitplanung sollen die Belange, die sich aus der Funktion Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ergeben, ihr besonderes Gewicht erhalten. Den hauptstadtbedingten Belangen soll in der Berliner Bauleitplanung besonders Rechnung getragen werden. Damit erhalten diese Belange ein besonderes Gewicht, ohne daß ihnen grundsätzlich gegenüber anderen Belangen ein Vorrang zukommen soll. Dadurch soll zugleich sichergestellt werden, daß in der Abwägung bei jedem Berliner Bauleitplan eine besondere Auseinandersetzung mit den Auswirkungen der Planung auf die Entwicklung Berlins als Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen wird. Insofern kann auf die vergleichbare Regelung in § 1 Abs. 1 BaUGB-Maßnahmen verwiesen werden, nach der bei der Bauleitplanung dem dringenden Wohnbedarf der Bevölkerung besonders Rechnung getragen werden soll.

(noch Ziff. 13)

Solche Belange können sich z.B. aus der Unterbringung von Botschaften und Residenzen ausländischer Staaten, von internationalen Organisationen, von Vertretungen der Länder beim Bund, von Spitzenverbänden, aber auch aus dem Wohnraumbedarf der Bundesbediensteten ergeben.

Ferner soll sichergestellt werden, daß den Erfordernissen der Verfassungsorgane in der Berliner Bauleitplanung besonders Rechnung getragen wird. Dadurch wird bauplanungsrechtlich gewährleistet, daß die Verfassungsorgane des Bundes ihren verfassungsmäßigen Aufgaben in der Hauptstadt nachkommen können. Solche Erfordernisse für die Erlangung und Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane können sein der Raumbedarf, die räumliche Zuordnung und verkehrliche Anbindung möglicher Standorte, der Kontakt zu den Medien sowie Sicherheitsbelange. Auch die Fußläufigkeit der räumlichen Unterbringung des Deutschen Bundestages gehört zu den Erfordernissen, durch die die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Arbeit ermöglicht wird.

Neben dem Bundestag kommen als Verfassungsorgane des Bundes mit besonderen Erfordernissen insbesondere in Betracht: Der Bundespräsident, die Bundesregierung als Kollektivorgan einschließlich der Obersten Bundesbehörden und evtl. später der Bundesrat. Bedeutung erlangen diese Erfordernisse nur für die Bauleitpläne und sonstigen städtebaulichen Satzungen, in deren Geltungsbereich die Verfassungsorgane des Bundes räumlich untergebracht werden sollen. Dies wird sich im wesentlichen auf die Berliner Bezirke "Tiergarten" und "Mitte" beschränken. Doch ist nicht auszuschließen, daß zu einem späteren Zeitpunkt Standorte für Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes auch außerhalb dieser Bezirke in Betracht kommen.

(noch Ziff. 13)

Zu Absatz 2

Die hauptstadtbedingten Belange Berlins und die Erfordernisse der Verfassungsorgane des Bundes sollen nicht losgelöst voneinander festgelegt werden. Aus dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens ergibt sich, daß Bund und Berlin um gegenseitige Rücksichtnahme und Konsens bemüht sein sollen.

Dies setzt die Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung und Erörterung von Planungsabsichten mit dem Ziel der Abstimmung voraus. Diese Erörterung und Abstimmung soll im Rahmen des zu bildenden Gemeinsamen Ausschusses erfolgen. Über dessen Bildung sich die Bundesregierung und der Senat von Berlin mit dem eingangs erwähnten Vertrag vom 25.08.1992 verständigt haben. Die Aufgabe des Gemeinsamen Ausschusses soll darin bestehen, die hauptstadtbedingten Belange und Erfordernisse der Verfassungsorgane in Einklang mit den übrigen städtebaulichen Zielen Berlins zu bringen. Den Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses kommt dabei keine rechtliche Bindungswirkung für die Bauleitplanung zu.

Zu Absatz 3

Kommt es im Gemeinsamen Ausschuß zu keiner Übereinstimmung zwischen Bund und Berlin, in welcher Art und Weise den Erfordernissen der Verfassungsorgane des Bundes besonders Rechnung getragen werden kann, sollen die Verfassungsorgane des Bundes ihre Erfordernisse eigenständig feststellen können. Im Rahmen ihrer Feststellungsbefugnis haben die Verfassungsorgane dabei eine geordnete städtebauliche Entwicklung Berlins zu berücksichtigen. Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, daß letztendlich nur die Verfassungsorgane selbst legitimiert sind, diejenigen Anforderungen an die Bauleitplanung zu bestimmen, die zur Erfüllung der ihnen durch das Grundgesetz

(noch Ziff. 13)

zugewiesenen Aufgaben erforderlich sind. Die Regelung orientiert sich damit am sogenannten "Kirchenprivileg" des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 BauGB. Bei der Feststellung ihrer Erfordernisse sind die Verfassungsorgane an die ihnen verfassungsrechtlich vorgegebenen Aufgabenzuweisungen und die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Die Regelung stellt zudem klar, daß die Verfassungsorgane bei der Feststellung der Erfordernisse sich nicht von der bisherigen städtebaulichen Entwicklung loslösen können, sondern diese als Kontext zu berücksichtigen haben.

An die so festgestellten Erfordernisse ist die Berliner Bauleitplanung anzupassen. Diese Vorschrift orientiert sich in ihrer verbindlichen Wirkung an der Anpassungsverpflichtung der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 4 BauGB an die Vorgaben der Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die von den Verfassungsorganen festgestellten Erfordernisse dürfen daher bei der im Rahmen der Berliner Bauleitplanung vorzunehmenden Abwägung der anderen öffentlichen und privaten Belange als solche nicht in Frage gestellt werden. Der Berliner Bauleitplanung verbleibt jedoch ausreichender Gestaltungsspielraum, den festgestellten Erfordernissen dadurch "in geeigneter Weise" Rechnung zu tragen, daß sie mit den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen bei dem Abwägungsvorgang in Einklang gebracht werden.

Zu Absatz 4

Die Verfassungsorgane des Bundes sollen bei festgestellten Erfordernissen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (nicht bei geltendgemachten hauptstadtbedingten Belangen) einen Anspruch gegenüber Berlin auf Bauleitplanung erhalten. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß anderenfalls die Funktionsfähigkeit der Verfassungsorgane des Bundes gefährdet sein könnte.

(noch Ziff. 13)

Zu Absatz 5 bis 7

Eine Beschleunigung der hauptstadtbedingten Bauleitplanung soll u.a. dadurch erreicht werden, daß die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zeitlich gestrafft werden kann. Die diesbezüglichen Regelungen des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für Bauleitplanverfahren, die der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen, sollen wie diese zeitlich befristet auch für hauptstadtbedingte Bauleitplanverfahren gelten. Im übrigen sollen Erleichterungen für das Vorkaufsrecht, die nach § 246 a bereits im Ostteil Berlins gelten, auch auf den Westteil der Stadt erstreckt werden. Auch insoweit soll es bei der Frist des § 246 a bleiben.

Bewußt ist davon abgesehen worden, das zweistufige Bürgerbeteiligungsverfahren des Baugesetzbuchs bei diesen Planungen zu straffen.

Zu Absatz 8

Parallel zur Bauleitplanung soll bei konkreten Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren für Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes sichergestellt werden, daß festgestellte Erfordernisse der Verfassungsorgane hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Ermessensausübung, Beurteilung oder Abwägung mit dem ihnen nach dem Grundgesetz zukommenden besonderen Gewicht berücksichtigt werden. Auch diese Regelung soll einerseits der Rechtssicherheit gegenüber Drittanfechtungen dienen, andererseits aber der besonderen Bedeutung der Verfassungsorgane des Bundes Rechnung tragen. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Verfassungsorgane bei der Feststellung ihrer Erfordernisse selbst die gesetzlich vorgegebenen Ermessensgrenzen beachten. Der Feststellung der Erfordernisse soll wie bei der Bauleitplanung ein Erörterungsverfahren mit Berlin im Gemeinsamen Ausschuß vorausgehen. Das Feststellungsrecht der Verfassungsorgane soll auch insoweit unter dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Belange Berlins stehen.

(noch Ziff. 13)

Zugleich wird durch diese Regelung klargestellt, daß auch für Bauvorhaben der Verfassungsorgane Bundes- und Landesrecht voll zur Anwendung gelangt. Die Ermessensleitlinie soll sich auch auf landesrechtliche Ermessensvorschriften erstrecken. Als Konkretisierung eines ungeschriebenen Verfassungsgrundsatzes, der aus der Stellung der Verfassungsorgane des Bundes im Grundgesetz abgeleitet wird (siehe das Gutachten von Prof. Dr. Salzwedel zum Abriss des Plenarsaals in Bonn vom September 1987), kann die Ermessensleitlinie auch insoweit bundesrechtlich normiert werden.

Zu Absatz 10

Die Regelung hebt zum Zwecke des beschleunigten Baus von Vorhaben der Verfassungsorgane entgegen § 80 Abs. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen eine erteilte Baugenehmigung auf. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung gilt auch für Rechtsbehelfe gegen bauaufsichtliche Zustimmungen und sonstige Genehmigungen.

Allgemein:

In dem eingangs genannten Vertrag zwischen der Bundesregierung und dem Senat von Berlin war entsprechend der Kompetenzverteilung vorgesehen, daß die Bundesregierung den abgestimmten Entwurf zur Änderung des § 247 BauGB einbringt. Dieser Entwurf sah u.a. Regelungen vor, die im jetzt eingebrachten Entwurf des Wohnbaulandgesetzes enthalten sind. Wegen des sachlichen Zusammenhangs mit der Änderung des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes wird das Anliegen nun an dieser Stelle eingebracht.

Wo 14. Zu Artikel 1 (allgemein)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den vom Bundesrat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossenen "Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs (Mietwohnungssicherungsgesetz)" - BR-Drs. 665/92 (Beschluß) - einzubeziehen.

Begründung:

Der vorliegende - von der Bundesregierung als besonders eilbedürftig eingestufte - Gesetzentwurf sieht zur Behebung des festgestellten Mangels an ausgewiesenem und verfügbarem Wohnbauland eine Reihe von Änderungen des Baugesetzbuchs vor.

Neben Maßnahmen zur Belebung des Neubaus ist es aber auch erforderlich, Vorkehrungen zu treffen, den derzeitigen Bestand an vermieteten und vermietbaren Wohnungen in den Brennpunkten des Bedarfs zumindest für eine Übergangszeit vor unvertretbaren Verlusten zu bewahren. Der Bundesrat hat daher in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 den "Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs (Mietwohnungssicherungsgesetz)" beschlossen, mit dem ebenfalls das Baugesetzbuch durch Einfügung eines § 22a geändert wird.

Durch die Zusammenführung der Gesetzentwürfe wird die erforderliche Änderung des Baugesetzbuchs in einem Verfahren vorgenommen.

U 15. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Artikel 2 WoBauErlG/
§ 3 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG)

bei An-
nahme
entfällt
Ziff.16

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 3 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, soweit

1. es sich um Flächen zur Befriedigung eines dringenden Wohnbedarfs, zur Schaffung von Arbeitsplätzen oder zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft handelt und
2. die Nutzung aufgrund eines Bebauungsplanes oder des § 34 Baugesetzbuch zulässig ist."

Begründung:

Gegenüber dem Regierungsentwurf enthält der Änderungsvorschlag folgende Änderungen:

- Der Wegfall der Beschränkung auf unbebaute Grundstücke soll den Gebrauch dieses Instruments im Innenbereich grundsätzlich ermöglichen; auch wenn es sich um bebaute Brachflächen handelt.
- Die Ausdehnung auf gewerbliche Nutzungen soll es ermöglichen, Gewerbeflächen im Innenbereich zu mobilisieren, und auf diese Weise auch eine Verzahnung von Wohnen und Arbeit herbeiführen.
- Die Ausdehnung auf Flächen für Maßnahmen nach dem Naturschutzrecht ist erforderlich, da nur dadurch sichergestellt werden kann, daß der Eingriff ausgeglichen wird.
- Gerade im Hinblick auf die Mobilisierung von Brachflächen im Innenbereich reicht es nicht, das Instrument des Vorkaufsrechts auf Flächen zu beschränken, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen enthält.

Wo 16. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Artikel 2 WoBauErlG/
§ 3 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG)

entfällt bei An-
nahme von
Ziff. 15

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 3 der Absatz 1
wie folgt zu fassen:

"(1) Der Gemeinde steht ein Vorkaufsrecht beim Kauf von unbebauten Grundstücken zu, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche oder Wohngebiet dargestellt ist oder die nach §§ 30, 33 oder 34 des Baugesetzbuchs vorwiegend mit Wohngebäuden bebaut werden können. Hat die Gemeinde beschlossen, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, kann das Vorkaufsrecht bereits ausgeübt werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, daß der künftige Flächennutzungsplan eine solche Nutzung darstellen wird."

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Neufassung wird zunächst die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung - von Flächennutzungsplänen abgesehen - auch auf solche Flächen erweitert, die nach anderen bauplanungsrechtlichen Vorschriften - und nicht nur nach den Festsetzungen eines bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplans - vorwiegend zu Wohnzwecken bebaut werden können. Dies trägt der Gleichrangigkeit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestände und der entsprechend gleichartigen Interessenlage bei den Gemeinde Rechnung.

(noch Ziff. 16)

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Vorkaufsrechts auf "planreife" Flächennutzungspläne soll den Gemeinden den Zugriff auf künftiges Bauland zu einem Zeitpunkt erleichtern, in welchem die Bauerwartung und damit der Verkehrswert noch relativ niedrig liegen. Dies ist insbesondere angesichts des in den Ballungsräumen sehr hohen Preisniveaus schon für Bauerwartungsland geboten.

Wo 17. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (Artikel 2 WoBauErlG/§ 3 BauGB-MaßnahmenG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen zum Vorkaufsrecht insgesamt mit dem Ziel zu überdenken, wieder ein umfassendes Vorkaufsrecht der Gemeinden im Baugesetzbuch einzuführen. Damit würden die vielschichtigen besonderen Vorkaufsrechte überflüssig. Die Gemeinden brauchen ein einfaches aber wirksames und für sie überschauberes Instrumentarium zur Baulandbevorzugung.

Wo
Wi

18. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb (Artikel 2
WoBauErlG/§ 4 Abs. 1a BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe bb
wie folgt zu fassen:

'bb) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1a und im Satz 1
wie folgt geändert:

Die Worte "bei vorübergehender Unterbringung und
bei vorübergehendem Wohnen ist die Befreiung nicht
auf Einzelfälle beschränkt" werden durch die Worte
"die Befreiung ist nicht auf Einzelfälle beschränkt"
ersetzt.'

Begründung:

Seit dem Erlaß des Wohnungsbauer-
leichterungsgesetzes hat sich die
Wohnungssituation noch weiter verschärft.
Für die Zulassung von Befreiung von den
Festsetzungen eines Bebauungsplans bei
Vorliegen eines dringenden Wohnbedarfs
streitet daher nach wie vor ein be-
sonderes öffentliches Interesse. Dabei
ist die Notwendigkeit von Abweichungen
oftmals nicht nur bei wenigen Einzelvor-
haben in besonderen Grundstückssitua-
tionen gegeben. Vielmehr bedarf es z.B.
für die kurzfristige Aktualisierung von
Baubeständen für ein zeitgemäßes Fami-
lienwohnen (z.B. ältere Reihenhausbau-
ung) häufig gerade einer Abweichung
von den Festsetzungen des Bebauungsplans
auf einer größeren Zahl von Grundstücken,
um das gesetzgeberische Ziel der Aus-
nutzung aller Wohnmöglichkeiten im
Bestand zu erreichen. Die schon bislang
bestehende Regelung, bei vorübergehendem
Wohnen und vorübergehender Unterbringung
die Befreiung nicht auf Einzelfälle zu
beschränken, muß daher auf alle Vorhaben,
die einem dringenden Wohnbedarf dienen,
ausgedehnt werden. Die Wahrung der
vorgegebenen städtebaulichen Ordnung wird
dabei auch künftig dadurch gewährleistet,
daß eine Befreiung nur im Einvernehmen
mit der Gemeinde von der Baurechtsbehörde
erteilt werden kann.

U 19. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc
 (Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG)

bei Annahme
entfällt
Ziff. 20

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c ist Doppelbuchstabe cc zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Regelung verstößt in eklatantem Maße gegen das sowohl in der bisherigen Regelung als auch in § 35 Baugesetzbuch niedergelegte Gebot der Freihaltung des Außenbereiches. Die bisherigen Fälle des § 34 Absatz 4 Baugesetzbuch waren als Ausnahmefälle restriktiv zu behandeln mit der Maßgabe, daß lediglich einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung einbezogen werden konnten. Eine Ausdehnung in den Außenbereich war durch diese Regelung nicht bezweckt und wäre auch mit dem Rechtsgedanken des § 35 Baugesetzbuch nicht zu vereinbaren.

Die nunmehr gewählte Formulierung führte letztendlich zu einer Aushebelung des § 35 Baugesetzbuch. Gegenüber der Aufgabe bzw. einschneidenden Beschränkung der Wirkungen des § 35 Baugesetzbuch ist der zu erzielende Effekt als äußerst gering anzusetzen, da zu befürchten ist, daß die Erleichterungsmöglichkeiten in den Ballungsräumen, in denen der größte Bedarf an Wohnraum besteht, nicht zu einer Verbesserung der Baulandsituation führen werden. Umgekehrt wird eine weitere Zersiedelung ländlicher und abgelegener Räume mit entsprechenden Infrastrukturbedingten Folgekosten für die öffentliche Hand ermöglicht. Jedenfalls ist die im Endeffekt nicht kontrollierbare Freigabe von Randbereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie des angrenzenden Außenbereiches mit dem gewünschten Ergebnis, insbesondere auch rechtspolitisch, nicht zu begründen. Der zu erwartende Zuwachs an Wohnbauland steht in keinem Verhältnis zu der dann ausgelösten Flut an möglichen Berufungsfällen.

Wo 20. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc
(Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG)

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 19

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist
in § 4 der Absatz 2a wie folgt zu fassen:

"(2a) Die Gemeinde kann durch Satzung nach § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs auch mehrere Außenbe-
reichsgrundstücke in die Gebiete nach § 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs einbeziehen,
wenn

1. die einbezogenen Grundstücke noch von der benach-
barten Bebauung geprägt werden und
2. die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken
dienender Vorhaben erfolgt.

Die Wohnnutzung ist nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Bau-
gesetzbuchs festzusetzen."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene "Ergänzungssatzung" ist mit
den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwick-
lung und ordnungsgemäßen Planung bei der Einbeziehung bishe-
riger Außenbereichsgrundstücke in bebaubare Gebiete schlecht
vereinbar; sie ist in der vorgeschlagenen Form auch kaum
vollziehbar. Denn die Einbeziehung von Außenbereichsgrund-
stücken in im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 Abs. 4
Satz 1 Nr. 1 BauGB) oder in als solche festgelegte Bereiche
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) soll rechtlich zur Folge ha-
ben, daß auf den einbezogenen Flächen die Zulässigkeit von
Vorhaben nach Maßgabe (insbesondere) des § 34 Abs. 1 Satz 1
BauGB beurteilt werden kann. Die insoweit maßgebliche Frage,

(noch Ziff. 20)

ob das Vorhaben sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, setzt aber eine die zur Bebauung anstehende Fläche zumindest weitgehend umschließende, sie prägende Bebauung voraus. Bei einer über diesen Bereich prägender Wirkung umgebender Bebauung hinausreichenden Erweiterung greift dieser Zulässigkeitsmaßstab nicht mehr, so daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Bezugnahme auf die nähere Umgebung ins Leere geht. Im übrigen findet sich für die Abgrenzung der Ergänzung keinerlei Anhaltspunkt.

Mit der in dem Antrag vorgeschlagenen alternativen Formulierung wird versucht diesen Bedenken angemessen Rechnung zu tragen. Der dem Antrag zugrundeliegende Vorschlag stellt in Übereinstimmung mit dem Regierungsentwurf klar, daß es für den Umfang der einzubeziehenden Fläche - allgemeinen planungsrechtlichen Grundsätzen folgend - auf Grundstücksgrenzen und -größen nicht ankommen kann. Auch wenn nicht gefordert werden kann, daß das Grundstück ringsum von Bebauung umgeben ist, so muß gleichwohl noch eine gewisse Prägung durch benachbarte Bebauung vorliegen. Dies schließt insbesondere die siedlungsstrukturell unerwünschte Fortsetzung fingerartiger Zeilenbebauungen in den Außenbereich hinaus aus.

- Wo 21. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd
Dreifachbuchstabe aaa (Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 3
Satz 2 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd
ist der Dreifachbuchstabe aaa zu streichen.

Begründung:

Der bauplanungsrechtliche Außenbereich ist seiner ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Funktion als Produktions- und Lebensraum insbesondere der Landwirtschaft nach sowie aufgrund seiner (mangelnden) infrastrukturellen Ausstattung als Reservoir für die Deckung dringenden Wohnbedarfs ungeeignet. Deshalb sind grundsätzlich alle Regelungen abzulehnen, welche den Außenbereich einer nicht an diesen funktional zugeordneten Nutzungen gebundenen Wohnbebauung öffnet. Die Lockerung der Zulässigkeit von Außenbereichwohnnutzungen hat sich demgegenüber und demgemäß auf die Randkorrektur von Härten namentlich zugunsten im Außenbereich bereits Ansässiger zu beschränken.

- U 22. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd Dreifach-
buchstabe bbb
(Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 3 Satz 4 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd ist Dreifachbuchstabe bbb zu streichen.

Begründung:

Der erhöhte Wohnbaubedarf der Bevölkerung konzentriert sich auf die Verdichtungsräume. Die vorgesehene Erleichterung des Bauens im Außenbereich trägt hier nicht zu einer Lösung bei, da die entsprechende Bausubstanz primär im ländlichen Raum vorhanden ist. Sie bewirkt jedoch im ländlichen Raum, der überwiegend ausreichend mit Wohnraum versorgt ist, eine weitere Zersiedlung der Landschaft.

- Wo 23. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe ee
(Artikel 2 WoBauErlG/§ 4 Abs. 3a und 3b BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe ee zu streichen.

Begründung:

Der geltende § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB begünstigt einzelne Vorhaben im Außenbereich. Durch die nunmehr vorgesehene zeitlich befristete Aufnahme weiterer begünstigter Fallgruppen wird der Schutz des Außenbereichs weiter relativiert. Die Gründe für die Begünstigung einzelner Fallgruppen sind der Bevölkerung im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz in zunehmendem Maße nicht mehr vermittelbar. Das gilt in besonderem Maße für den Tatbestand des Absatzes 3b, in dem nicht länger daran festgehalten wird, daß die Einrichtung einer zweiten Wohnung voraussetzt, das Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das Wohngebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird. Dadurch entfällt der ursprünglich sozialpolitische Grund der Begünstigung.

Der Außenbereich ist, wenn an seinem grundsätzlichen Schutz festgehalten werden soll, nicht geeignet, die Wohnungsnot als Massenproblem zu lösen oder zu dessen Lösung wesentlich beizutragen.

Wo 24. Zu Artikel 2 Nr. 2 nach Buchstabe c (Artikel 2 WoBauErlG/
§ 4a - neu - BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe c folgender
Buchstabe c₁ einzufügen:

'c₁) Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

"§ 4a

Zulässigkeit von Vergnügungsstätten

In den im Zusammenhang bebauten Gebieten, auf
die § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuchs Anwendung findet,
können in einem Bebauungsplan aus besonderen
städtebaulichen Gründen Bestimmungen über die
Zulässigkeit von Vergnügungsstätten festgesetzt
werden, um eine Beeinträchtigung

1. von Wohnnutzungen oder
2. von anderen schutzbedürftigen Anlagen, wie Kirchen,
Schulen und Kindertagesstätten oder
3. der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden
Funktion des Gebiets

zu verhindern; in Gebieten mit überwiegend gewerblicher
Nutzung können solche Bestimmungen nur zum Schutz der
in Nummer 2 bezeichneten Anlagen oder zur Verhinderung
einer städtebaulich nachteiligen Massierung von Vergnü-
gungsstätten festgesetzt werden. Von Satz 1 unberührt
bleiben am 27. Januar 1990 vorhandene, baurechtlich ge-
nehmigte Vergnügungsstätten einschließlich notwendiger
Änderungen, die sich aus behördlichen Auflagen oder ge-
werberechtlichen Bestimmungen ergeben."

(noch Ziff. 24)

Begründung:

Der Antrag greift die bisher in § 25c Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO 1990 enthaltene Regelung zum "Ausschlußbebauungsplan" nach § 25c Abs. 3 Satz 2 und 3 BauNVO 1990 auf. § 25c Abs. 3 Sätze 2 und 3 BauNVO 1990 ist höchstwahrscheinlich als nichtig anzusehen. Für die - bei ihrer Einführung namentlich von kommunaler Seite nachdrücklich begrüßte - Regelung besteht aber nach wie vor Bedarf.

Durch die Neufassung der Vorschriften über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten in der BauNVO 1990 wurde die Gefahr beseitigt, daß unter der - gewissermaßen - falschen Flagge des sonstigen Gewerbebetriebs segelnde Vergnügungsstätten, namentlich Spielhallen, bis in vorwiegend dem Wohnen dienende Gebiete einsickern konnten. Dieses Schutzbedürfnis besteht nach wie vor.

Der "Ausschlußbebauungsplan" nach § 25c Abs. 3 Satz 1 und 2 BauNVO 1990 ist in komplexen Innenbereichslagen ein - gegenüber etwa einer modifizierten Kerngebietsfestsetzung - elastischer und einfacher zu handhabendes Instrument, auf welches nicht verzichtet werden sollte.

Wo 25. Zu Artikel 2 Nr. 2 nach Buchstabe c₁ - neu - (Artikel 2 WoBauErlG/§ 5 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist nach dem neuen Buchstaben c₁^{*)} folgender Buchstabe c₂ einzufügen:

'c₂) In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "wird" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dem Ersuchen im Sinne des § 19 Abs. 3 Satz 7 und des § 36 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs steht die Einreichung des Antrags bei der Gemeinde gleich, wenn sie nach Landesrecht vorgeschrieben ist."

Begründung:

Die vorgeschlagene Neuregelung dient der Effektivierung der durch die Fristen des § 5 BauGB-MaßnahmenG bezweckten Verfahrensbeschleunigung. Nach der bisherigen Rechtslage wird die mit einer Fiktion sanktionierte Frist für die gemeindliche Entscheidung über das Einvernehmen nur durch ein ausdrückliches Ersuchen der Genehmigungsbehörde ausgelöst (vgl. § 5 Abs. 2 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1 BauGB-MaßnahmenG). Insbesondere bei baurechtlichen Genehmigungen nach § 5 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG ist diese Regelung dann nicht wirksam, wenn der Bauantrag - wie in den meisten Ländern - bei der Gemeinde (soweit diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist) einzureichen ist, nicht hingegen bei der Genehmigungsbehörde, die ihn ihrerseits mit einem Ersuchen um Entscheidung über das Einvernehmen der Gemeinde zuleitet. Damit § 5 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG auch in denjenigen Ländern seine volle Wirksamkeit entfaltet, in welchen das Baugenehmigungsverfahren landesrechtlich in der beschriebenen Weise zweistufig ausgestaltet ist, ist die vorgeschlagene Ergänzung geboten.

^{*)} Vgl. Ziff. 24.

Wo 26. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (Artikel 2 WoBauErlG/
§ 6 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG)

bei Annahme
entfällt
Ziff. 27

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d ist in § 6 Abs. 3
der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Kosten und Aufwendungen sowie die Planungen,
städtebaulichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen
müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem vom Bauwil-
ligen geplanten Vorhaben und mit der städtebaulichen
Planung der Gemeinde stehen."

Begründung:

Mit Urteil vom 14.08.1992 - BVerwG - 8 C 19.90 hat das Bundesverwaltungsgericht die Zulässigkeit einer vertraglichen Abwälzung von Baufolgekosten auf solche Kosten beschränkt, die durch das jeweilige Vorhaben bzw. durch den seiner Zulässigkeit zugrundeliegenden Bebauungsplan verursacht werden. Dem entspricht der bisherige Gesetzentwurf der Bundesregierung, der sich an § 54 Abs. 2 BauZVO anlehnt. Damit wird der städtebauliche Vertrag als städtebauliches Gestaltungsmittel für den Bereich der Abwälzung von Folgekosten weitgehend entwertet. Die Beschränkung der Übertragbarkeit von Folgekosten auf die Folgeeinrichtungen im Baugebiet selbst zwingt die Gemeinden dazu, von einer städtebaulich wünschenswerten schrittweisen Überplanung abzusehen, da die von der Rechtsprechung geforderte Ursächlichkeit der (Teil-) Planung für die Folgeeinrichtungen bei kleineren Bauflächen nicht gegeben sein wird. Damit wird insbesondere den finanz- und strukturschwachen Gemeinden ein bedeutendes Mittel zur raschen Verwirklichung

(noch Ziff. 26)

einer städtebaulichen Entwicklung genommen und die Ausweisung der für die Eigenentwicklung dringend benötigten Wohnbauflächen verhindert. Die Neufassung soll klarstellen, daß die vertragliche Abwälzung von Folgekosten für Infrastruktureinrichtungen auch dann ermöglicht wird, wenn eine Ursächlichkeit des Einzelvorhabens oder der städtebaulichen Planung für die Folgeeinrichtungen zum Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung noch nicht im einzelnen voraussehbar ist. Es soll ausreichen, daß das Vorhaben ebenso wie die Folgeeinrichtungen in die planerische Gesamtkonzeption der Gemeinde eingebunden sind und daß dieser sachliche Zusammenhang für den Bauwilligen bei Vertragsschluß erkennbar ist. Dies setzt die Gemeinden in den Stand, von der Folgekostenvereinbarung auch dann Gebrauch zu machen, wenn das Bedürfnis für die Folgeeinrichtungen schon in einem frühen Stadium der kommunalen Gesamtplanung deutlich wird, die Art und der Umfang sowie der Zeitpunkt der Einrichtung oder Erweiterung der Folgeeinrichtung für das insgesamt zu überplanende Gebiet aber im einzelnen noch nicht feststeht.

In 27. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (Artikel 2 WoBauErlG/
§ 6 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG)

entfällt
bei Annahme
von Ziff. 26

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungs-
verfahren zu prüfen, ob in Artikel 2 Nr. 2 Buch-
stabe d in § 6 Abs. 3 der Satz 3 wie folgt gefaßt
werden kann:

"Die Kosten und Aufwendungen sowie die Planungen,
städtebaulichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtun-
gen müssen im sachlichen Zusammenhang mit dem vom
Bauwilligen geplanten Vorhaben und mit der städte-
baulichen Planung der Gemeinde stehen."

Begründung:

Siehe Ziff. 26.

U 28. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (Artikel 2 WoBauErlG/§ 7 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e sind in § 7 Abs. 1

- der Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

"In Verdichtungsräumen kann die Gemeinde zur Befriedigung eines dringenden Bedarfs an Flächen für die Wohnbebauung durch Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn ...";

- in Satz 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinn des § 8 Bundesnaturschutzgesetz sind in die Satzung miteinzubeziehen.";

- die Sätze 4 und 5 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung will eine Beschleunigung der Wohnbaulandausweisung bewirken. Sie ist so auszugestalten, daß dies problemorientiert, d.h. bezogen auf den dringenden Wohnbaulandbedarf der Bevölkerung der Verdichtungsräume und unter Wahrung des Prinzips der größtmöglichen Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen geschieht. Die vorgesehene Regelung gewährleistet, daß dem Prinzip der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild im größtmöglichen Rahmen Rechnung getragen und damit das Erfordernis von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen reduziert wird. Die Festsetzungsmöglichkeiten aus § 9 BauGB sind so zu nutzen, daß Versiegelung so weit wie möglich reduziert, die Baukörper energiesparend konzipiert, die Ver- und Entsorgungsstruktur so umweltverträglich wie möglich gestaltet und die Durchgrünung der Baugebiete gewährleistet ist.

U 29. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (Artikel 2 WoBauErlG/§ 7
Abs. 1 Nr. 2 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e sind in § 7 Abs. 1 Nr. 2 nach den Worten "mit der Gemeinde" die Worte "sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf findet die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erst nach der Aufstellung des Planes durch den Vorhabensträger statt. In diesem Stadium verursachen Änderungen häufig großen Aufwand und können nur schwer durchgesetzt werden. Um die öffentlichen Belange wirksam zu wahren, ist vorzusehen, daß der Vorhabensträger seinen Plan im Vorfeld nicht nur mit der Gemeinde, sondern auch mit den Trägern öffentlicher Belange abstimmen muß.

Wo 30. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (Artikel 2 WoBauErlG/
§ 7 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)

bei Annahme
entfällt
Ziff. 31

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e sind in § 7 Abs. 2
in Satz 1 die Worte "insbesondere den Grundsätzen
des § 1 des Baugesetzbuchs"
durch die Worte "insbesondere mit § 1 Abs. 3 bis 6
des Baugesetzbuchs"
zu ersetzen.

Begründung:

Es wird klargestellt, daß für den
Vorhaben- und Erschließungsplan
als "Ersatzinstrument" für den Be-
bauungsplan ebenfalls gilt, daß er
insbesondere den Zielen der Raumordnung
und Landesplanung anzupassen ist.

U 31. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (Artikel 2 WoBauErlG/
§ 7 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)

entfällt
bei An-
nahme von
Ziff. 30

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e ist in § 7 Abs. 2 nach Satz 1
folgender Satz einzufügen:

"§ 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs gilt entsprechend."

Begründung:

Es wird klargestellt, daß für den Vorhaben-
und Erschließungsplan als "Ersatzinstrument"
für den Bebauungsplan ebenfalls gilt, daß
er den Zielen der Raumordnung und
Landesplanung anzupassen ist.

Wo 32. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstaben d und e (Artikel 2 WoBauErlG/
§§ 6 und 7 BauGB-MaßnahmenG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen,
inwieweit darauf verzichtet werden kann, die §§ 6
und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in Zukunft
mit Inhalt zu belegen.

Begründung:

Seit Erlaß des BauGB-MaßnahmenG ist in der Bundesrepublik
Deutschland eine Vielzahl von städtebaulichen Entwicklungsbe-
reichen durch Satzung förmlich festgelegt worden. Die dafür
eingeleiteten Verfahren nehmen jetzt und wohl auch künftig
noch Bezug auf die hierfür einschlägigen §§ 6 ff. BauGB-Maß-
nahmenG.

(noch Ziff. 32)

Es wird daher befürchtet, daß es bei den jetzigen Regelungen zu unliebsamen Verwechslungen und Unklarheiten kommen kann. Im Sinn einer Verwaltungsvereinfachung und einer bürgerfreundlichen Handhabung der gesetzlichen Vorschriften erscheint es daher angezeigt, die §§ 6 ff. nicht mehr mit neuem Inhalt zu belegen.

Wo

33. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe h Doppelbuchstabe bb
(Artikel 2 WoBauErlG/§ 10 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe h ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

'bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens, das überwiegend Wohnzwecken, auch zum vorübergehenden Wohnen oder zur vorübergehenden Unterbringung, dient, haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Genehmigung gestellt werden."

Begründung:

Die Einfügung dient der Klarstellung des ursprünglichen gesetzgeberischen Willens gegenüber einer divergierenden Rechtsprechung der Obergerichte in verschiedenen Ländern, die teilweise annehmen, die verfahrensrechtliche Begünstigung des § 10 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG erstrecke sich nicht auch (beispielsweise) auf Asylbewerberunterkünfte.

(noch Ziff. 33)

Die Ergänzung durch den vorgeschlagenen Satz 2 soll die Effektivität der Regelung verstärken. Praktischen Erfahrungen zufolge wird in vielen Fällen bei anhängigem Nachbarwiderspruch nicht vom gesetzlich angeordneten Sofortvollzug Gebrauch gemacht, weil das Risiko einer abweichenden Entscheidung im einstweiligen Nachbarrechtsschutz vermieden werden soll. Dieses Risiko läßt sich in der Zeitdimension vermindern, wenn der Nachbar sich innerhalb der Widerspruchsfrist des § 70 Abs. 1 VWGO zugleich über die Inanspruchnahme einstweiligen verwaltungsgerichtlichen oder auch verwaltungsbehördlichen Rechtsschutzes klar und schlüssig werden muß.

U 34. Zu Artikel 4 Nr. 2
 (§ 5 Abs. 5 ROG)

bei An-
nahme ent-
fällt
Ziff. 35

In Artikel 4 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Ein Verfahren zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung stellt ein Einfallstor zur Aushöhlung der Planinhalte und desavouiert die am Planungsverfahren Beteiligten

Wo 35. Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 5 Abs. 5 ROG)

entfällt In Artikel 4 Nr. 2 ist in § 5 der Absatz 5 wie folgt
bei An- zu ändern:
nahme
von

Ziff. 34 a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Die Länder schaffen Rechtsgrundlagen für ein Verfahren, in dem in dringenden Fällen Abweichungen von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zugelassen werden können."

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Im Hinblick auf die Rahmenkompetenz des Bundes für die Raumordnung (Artikel 75 Nr. 4 GG) ist es nicht gerechtfertigt, den Ländern, die bisher keine Regelung zur Abweichung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung geschaffen haben (z.B. Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland), durch eine unmittelbar geltende bundesrechtliche Regelung ein bestimmtes Verfahren vorzuschreiben. Der in Satz 1 des Entwurfs enthaltene rahmenrechtliche Auftrag an die Länder, Rechtsgrundlagen für ein Abweichungsverfahren zu schaffen, erscheint ausreichend. Dieser Auftrag bedarf jedoch - auch im Lichte der Begründung - einer Präzisierung dahingehend, daß es sich bei der Zulassung von Ziel-Abweichungen um dringende Fälle handeln muß, in denen die Durchführung eines förmlichen Ziel-Änderungsverfahrens nicht abgewartet werden kann.

R 36. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 6 a Abs. 2 ROG)

In Artikel 4 Nr. 3 sind in § 6 a Abs. 2 nach den Worten
"wenn sie" die Worte "im Einzelfall" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Klarstellung des Gewollten.

Wo 37. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 6 a Abs. 3 ROG)
Wi

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 6 a Abs. 3 die Nummer 3 wie
folgt zu fassen:

"3. das Vorhaben in einem anderen gesetzlichen Abstimmungs-
verfahren unter Beteiligung der Landesplanungsbehörde
festgelegt worden ist."

Begründung:

Wo 38.*)

Der Wortlaut von Absatz 3 Nr. 3 gibt auf-
grund seiner weiten Fassung Anlaß zu Miß-
verständnissen und bedarf deshalb der Prä-
zisierung. Unter "einem anderen gesetzli-
chen Abstimmungsverfahren unter Beteili-
gung der Landesplanungsbehörde" kann nicht
nur die - in der Begründung genannte -
Aufstellung eines Fachplans (z.B. Abfall-
wirtschaftsplan), sondern auch ein auf ein
einzelnes Vorhabens bezogenes Zulassungs-
verfahren (z.B. Planfeststellungsverfahren)
verstanden werden. Im Hinblick darauf
soll in Nummer 3 klargestellt werden, daß von
einem Raumordnungsverfahren erst dann ab-

*) Hinweis zu Ziffern 38 und 39:

Die Begründungen schließen sich nicht aus. Sie werden
redaktionell verbunden.

(noch Ziff. 38)

gesehen werden kann, wenn das Vorhaben in einem anderen Abstimmungsverfahren - etwa hinsichtlich des Standorts - bereits festgelegt worden ist. Die weitere Voraussetzung, daß "eine ausreichende Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung" gewährleistet ist, wiederholt nur den Einleitungssatz von Absatz 3 und ist deshalb entbehrlich.

Wi 39.*)

Die vorgeschlagene Formulierung dient der Klarstellung und damit der Vermeidung von Mißverständnissen, die zu möglicherweise langwierigen Auseinandersetzungen zwischen der Landesplanungsbehörde einerseits und der zuständigen Fachbehörde andererseits führen können, ob nun im Einzelfall von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden kann.

Diese Formulierung wurde bei der 21. Sitzung der MKRO vorgeschlagen.

*) Hinweis zu Ziffern 38 und 39:

Die Begründungen schließen sich nicht aus. Sie werden redaktionell zusammengefaßt.

Wo
U

40. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 6 a Abs. 8 ROG)

bei Annahme
entfällt
Ziff. 41

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 6 a dem Absatz 8 folgender Satz 3 anzufügen:

"Die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde kann die Frist zur Durchführung des Raumordnungsverfahrens bei besonderen Gründen um bis zu höchstens drei Monate verlängern."

Begründung:

Bei besonders komplexen Sachverhalten kann die Regelfrist von sechs Monaten für eine sachgerechte Prüfung zu knapp bemessen sein. Da dürfte etwa gelten für sehr schwierigen Trassenfindungen mit mehreren Alternativen (Beispiel: ICE-Trasse Köln-Rhein/Main). Um in solchen Fällen auch ein UVP-gerechtes Verfahren zu ermöglichen, muß ausnahmsweise eine Fristverlängerung durch die für die Raumordnung zuständige oberste Landesbehörde ausgesprochen werden können. Die Dauer der Fristverlängerung sollte den jeweiligen Notwendigkeiten angepaßt werden, keinesfalls aber drei Monate überschreiten.

Wi

41. Zu Artikel 4 Nr. 3
(§ 6a Abs. 8 ROG)

entfällt bei
Annahme
Ziff. 40

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 6a Abs. 8 folgender Satz
anzufügen:

"Die oberste Landesplanungsbehörde kann die Frist zur
Durchführung des Raumordnungsverfahrens um höchstens
zwei Monate verlängern."

Begründung:

Die vorgesehene kurze Frist von sechs Monaten
läßt sich bei Großprojekten (z. B. DB-Neubau-
strecken, Bundesfernstraßen) auch unter Ausnut-
zung aller Beschleunigungsmöglichkeiten in der
Regel nicht einhalten. Die in Absatz 7 vorgese-
hene Ermächtigung der Länder, die Einbeziehung
der Öffentlichkeit zu regeln, ginge ohne die
Möglichkeit der Fristverlängerung bei komplexe-
ren Verfahren ins Leere. Auch die angemessene
Beteiligung der Gemeinden kann im Einzelfall
eine Fristverlängerung erforderlich machen.

Wo

42. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 6 a Abs. 9 ROG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 6 a Abs. 9 der Satz 3
zu streichen.

Begründung:

Der neue Absatz 9 des § 6a ROG befaßt sich mit der
Verbindlichkeit des Ergebnisses des Raumordnungsver-
fahrens. Der Satz 3 paßt rechtssystematisch nicht in
den Zusammenhang.

Außerdem verkennt er die Aufgabe des Raumordnungs-
verfahrens als koordinierendes Planungsverfahren, die
unterschiedlichen Aspekte der Landesentwicklung unter
Bezug auf das konkrete beantragte Projekt zu überprü-
fen und auf ihre Vereinbarkeit hin zu beurteilen.

Wo
U
Wi

43. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 6 a Abs. 12 ROG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 6 a der Absatz 12 zu streichen.

Wo

44.*)

Begründung:

Durch die dezidierten Regelungen in § 6a Abs. 3 ROG zur Möglichkeit des Absehens von Raumordnungsverfahren und der Einführung einer Befristung des Raumordnungsverfahrens (§ 6a Abs. 8 ROG) ist diese Regelung überflüssig. Darüberhinaus würde durch sie die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Raumordnung eingegriffen.

U

45.*)

Das Raumplanungsverfahren ist 1989 eingeführt worden mit dem Ziel, daß es als Vorabstimmungsinstrument eine Erleichterung und Verfahrensverkürzung für nachfolgende Zulassungs- und Genehmigungsverfahren mit sich bringen soll. Die jetzt vorgesehene Fassung des § 6 a sieht ausreichend andere Möglichkeiten vor, von einem Raumordnungsverfahren abzu- sehen (s. Abs. 3). Der Gesichtspunkt der Rechtseinheitlichkeit sollte auch hier nicht unbeachtet bleiben.

Wi

46.*)

§ 6a Abs. 12 kann zu Unsicherheit und Verzögerung führen, da nicht geregelt ist:

- wann es sich um eine bedeutsame Investition handelt,

- was eine unangemessene Verzögerung ist

und

- durch wen die Entscheidung getroffen wird, daß von einem Raumordnungsverfahren abgesehen werden soll.

Alternativ wäre auch hier eine klare, auch von Investoren nachvollziehbare, Regelung nötig.

Zu plädieren ist jedoch für das Entfallen des Absatzes 12, da, wie aus der Begründung zum Gesetzentwurf deutlich wird, Verzögerungen, die im Vorfeld des ROV liegen, beispielsweise durch Beschaffung von gesonderten Unterlagen, ausgeschaltet werden sollen.

*) Hinweis zu den Ziffern 44 bis 46:
Die Begründungen schließen sich nicht aus. Sie werden redaktionell zusammengefaßt.

Wo 47. Zu Artikel 4 a - neu - (Änderung des Grundsteuergesetzes)

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4 a einzufügen:

Artikel 4 a
Änderung des Grundsteuergesetzes

Das Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965),
zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Abweichend von Absatz 4 ist die Gemeinde berechtigt, für sofort bebaubare Grundstücke im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets aus Gründen des Wohnbedarfs der Bevölkerung oder aus sonstigen städtebaulichen Gründen durch Satzung einen höheren Hebesatz festzusetzen. Ausgenommen sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen oder eines gewerblichen Betriebes im Sinne des Bewertungsgesetzes - ausgenommen Grundstücke von Wohnungsunternehmen - bewirtschaftet werden. Sofort bebaubare Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, die zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Grundsteuer festgesetzt wird, nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sind."

2. Die Überschrift zu Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Erlaß" werden die Wörter "und Erstattung" eingefügt.

(noch Ziff. 47)

3. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

"§ 33 a
Erstattung

Die auf sofort bebaubare Grundstücke aufgrund des höheren Hebesatzes gezahlte Grundsteuer wird dem jeweiligen Eigentümer in Höhe der Differenz zwischen dieser und der Grundsteuer, die ohne erhöhten Hebesatz zu zahlen gewesen wäre, erstattet, wenn das Grundstück innerhalb von fünf Jahren nach der erstmaligen Festsetzung der erhöhten Grundsteuer bebaut ist. Die erhöhte Grundsteuer wird auch erstattet, wenn das Grundstück innerhalb von fünf Jahren auf einen Familienangehörigen übertragen und es innerhalb von weiteren fünf Jahren seit dem Erwerbszeitpunkt von diesem mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus bebaut worden ist."

4. Dem § 34 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Erstattung in den Fällen des § 33 a erfolgt auf Antrag des Erstattungsberechtigten. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das auf die Bebauung des Grundstücks folgt. Die Erstattung erfolgt für den gesamten Erstattungszeitraum."

Begründung:

Nach dem Bericht der von der Bundesregierung eingesetzten Bund-Länder-Kommission "Wohnbauland" vom 03. Juli 1991 sollte die Mobilisierung bestehender Baurechte auch durch die Änderung steuerrechtlicher Vorschriften verbessert werden. Dabei wurde insbesondere das "zonierte Satzungsrecht" als geeignetes Instrument angesehen, dringend erforderliches Bauland zu mobilisieren.

(noch Ziff. 47)

Die Kommunen stellen immer wieder fest, daß unbebautes, aber sofort bebaubares Land in Erwartung weiterer Wertsteigerungen vom Baulandmarkt zurückgehalten wird. Den Gemeinden soll das Recht eingeräumt werden, für solche Grundstücke durch Satzung einen höheren Grundsteuerhebesatz festzusetzen, um das Halten solcher Grundstücke durch eine höhere Grundsteuer zu verteuern. Durch die Festsetzung eines höheren Hebesatzes zur Grundsteuer wird auf der Grundlage der vorhandenen Einheitswerte oder Ersatzeinheitswerte und der Grundsteuermeßbeträge die Möglichkeit einer Grundsteuererhöhung für sofort bebaubare Grundstücke geschaffen, ohne daß ein Eingriff in das Bewertungs- und Grundsteuermeßbetragsverfahren erfolgt. Die Finanzverwaltung wird nicht betroffen.

Das Recht der Gemeinden, durch Satzung höhere Hebesätze für sofort bebaubare Grundstücke festzusetzen, beschränkt sich nicht auf Grundstücke, die lediglich einer reinen Wohnbebauung zugeführt werden sollen. Dies wäre einmal rechtlich bedenklich - Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz - und faktisch nicht durchführbar, weil die spätere Nutzung eines Grundstücks nicht schlechthin feststeht (z.B. innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB) und sogar in "reinen Wohngebieten" Läden und nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden können. Im übrigen können sonstige städtebauliche Gründe sehr wohl dafür sprechen, auch solche sofort bebaubare Grundstücke zu erfassen, die zum Teil oder auch im Ganzen für eine gewerbliche Nutzung in Betracht kommen.

Sofort bebaubare Grundstücke sind unbebaute Grundstücke, die nach Lage, Form und Größe und ihrem sonstigen tatsächlichen Zustand sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar sind. Bürgerlich-rechtliche Gründe, die einer sofortigen Bebauung entgegenstehen, sind unbeachtlich.

Die Feststellung der sofortigen Bebaubarkeit erfolgt im Einzelfall im Grundsteuerfestsetzungsverfahren. Soll der erhöhte Hebesatz nur für Teile des Gemeindegebiets gelten, so ist das Gebiet in der Satzung näher zu beschreiben (z.B. Bebauungsplangebiet). Die Entscheidung, ob die Satzung für das gesamte Gemeinde-

(noch Ziff. 47)

gebiet oder Teile desselben erlassen wird, bleibt der Gemeinde überlassen. Nur die Gemeinde selbst verfügt über die Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, insbesondere hinsichtlich Wohnbedarf, Baulandmangel und Nutzungsbereitschaft der Grundeigentümer.

Die Herausnahme von Betriebsgrundstücken, land- und forstwirtschaftlicher sowie gewerblicher Betriebe ist notwendig zur Existenzsicherung dieser Betriebe. Dagegen sollen unbebaute sofort bebaubare Betriebsgrundstücke von Wohnungsunternehmen nicht zu den privilegierten Grundstücken zählen, da die bauliche Nutzung dieser Grundstücke zum Unternehmenszweck gehört und eine über die Unternehmensbedürfnisse hinausgehende Hortung von Baugrundstücken nicht erwünscht ist.

Zu Nummer 2 (Überschrift zu Abschnitt IV GrStG)

Die Änderung der Überschrift ist durch den neuen § 33 a bedingt.

Zu Nummer 3 (§ 33 a GrStG - Erstattung - neu)

§ 33 a trägt der Erfahrung Rechnung, daß die Planung und Durchführung eines Bauvorhabens auf einem Grundstück Zeit erfordert und daß häufig auch aus anderen Gründen nicht sofort nach dem Erwerb eines Grundstücks mit dem Bau begonnen werden kann. Der Eigentümer eines sofort bebaubaren Grundstücks soll jedoch zunächst die höhere Grundsteuer entrichten, damit die Verteuerung des Vorhaltens bebaubarer Grundstücke sofort eintritt und nur solche Grundstücke gehalten werden, die zur alsbaldigen Bebauung vorgesehen sind. Satz 2 ist als familienfreundliche Komponente anzusehen, um die Vorsorge für Familienangehörige nicht mit einer endgültigen Steuer zu belasten. Die Verdoppelung des Erstattungszeitraums begünstigt diese Familienvorsorge.

Zu Nummer 4 (§ 34 Abs. 4 GrStG - neu)

Der neu hinzugefügte Absatz 4 des § 34 ist eine notwendige Verfahrensvorschrift für das Erstattungsverfahren.

Wo 48. Zu Artikel 4a - neu - (Weitere steuerrechtliche
Maßnahmen)

bei Annahme
entfällt
Ziff. 49

Der Bundesrat hält über die Einführung eines zonierten Satzungsrechts hinaus weitere steuerrechtliche Maßnahmen zur Mobilisierung baureifer Grundstücke für erforderlich. In diesem Rahmen sollte auch die Einführung einer Grunderwerbsteuerbefreiung bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen und bei der freiwilligen Umlegung angestrebt werden. Weiterhin sollte eine Erweiterung des § 6b Einkommensteuergesetz mit dem Ziel geprüft werden, Erlöse aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Flächen bei einer Investition in den Wohnungsbau von der Einkommensteuer zu befreien.

U 49. Zum Gesetzentwurf insgesamt

entfällt
bei An-
nahme
Ziff. 48

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, durch Novellierung der einschlägigen Steuergesetze die Voraussetzungen für steuerliche Maßnahmen zur Mobilisierung baureifer Grundstücke zu verbessern.

U 50. Zu Artikel 5 (Änderung des Bundes-Naturschutzgesetzes)

bei An-
nahme
entfallen
Ziff. 51
bis 56

Artikel 5 ist zu streichen.

Begründung:

Die Regelung führt zu einer Spaltung der naturrechtlichen Eingriffsregelung in solche, die dem vollen und solche, die einem beschränkten Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterliegen, ohne daß die Ausspaltung anders als durch die Wahl des (Bauleitplanung)-Verfahrens begründet ist. Bekanntlich können durch den Bebauungsplan nicht nur Wohngebiete ausgewiesen werden, was die Forderung auf Änderung des Naturschutzrechts im politischen Raum ausgelöst hat, sondern auch Gewerbegebiete, Industrieansiedlungen, Kiesabgrabungen, Feriencenter, Golfplätze etc. Werden die letztgenannten Maßnahmen außerhalb des Bauleitplanverfahrens realisiert, kommt voll die Eingriffsregelung zum Zuge; für den Straßenbau im Bauleitplan soll sie es nach § 8a Abs. 6 Regierungsentwurfes auch.

Zur Harmonisierung dieses komplizierten Überschneidungsbereichs von naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung und des im Baugesetzbuch geregelten Bauleitplanverfahrens mit dem Ziel des Erlasses kommunaler Satzungen ist von der Umweltministerkonferenz und der ARGEbau eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die die damit zusammenhängenden Fragen einer sachgerechten Lösung zuführen soll.

Vor einer bundesgesetzlichen Regelung sollten deshalb die Ergebnisse weiterer Untersuchungen abgewartet werden. Gerade im Hinblick auf die dem Bund im Naturschutzrecht lediglich zustehende Rahmenkompetenz ist es geboten, hier vorrangig die Regelung der Fragen den zuständigen Länderressort zu überlassen.

(noch Ziff. 50)

Da die Änderung des Naturschutzrechts im wesentlichen im politischen Raum mit der Verteuerung des Wohnungsbaus begründet worden ist, was nur in einem zu vernachlässigteren Umfang zutrifft, ist keine Notwendigkeit gegeben, die angestrebte sachgerechte Lösung in einem nicht durchdachten Schnellverfahren herbeizuführen, zumal - wie erwähnt - ein großer Bereich von der Bauleitplanung zugänglichen Vorhaben weiterhin der vollen Ausgleichsregelung nach den Landesnaturschutzgesetzen unterliegt.

Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung mit folgender

Begründung:

Die Streichung des Artikels 5 würde alle bestehenden, nach übereinstimmender Auffassung lösungsbedürftigen Probleme des Verhältnisses zwischen den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen zu den Vorschriften des Baurechts ungelöst lassen. Dies gilt auch für die im einzelnen sehr unterschiedlichen landesrechtlichen Eingriffsregelungen. Die weiter zunehmende Verschärfung der Probleme sowohl bei der Baulandausweisung als auch bei der Vorhabenzulassung in mehreren Ländern gebietet eine konstruktive Lösung im Zusammenhang mit dem anhängigen Gesetzgebungsverfahren.

Wo 51. Zu Artikel 5 Nr. 2 (§§ 8a bis 8c BNatSchG)

Ziff. 51 ent- In Artikel 5 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:
fällt bei An-
nahme von
Ziff. 50

§ 8 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

bei Annahme von
Ziff. 51 ent-
fallen die
Ziff. 52 bis 56

"Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Vorhaben im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs), die geeignet sind, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu bewirken."

(noch Ziff. 51)

Begründung:

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung muß auf Vorhaben im Außenbereich beschränkt werden, weil nur bei diesen Vorhaben keine bauleitplanerische Abwägungsscheidung in dem dafür vorgeschriebenen Verfahren erfolgt ist und auch nicht durch einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) durch die bereits vorhandene Bebauung ein Baurecht vermittelt wird. Bauleitpläne haben stets die mit ihrer Aufstellung aufgeworfenen Probleme zu bewältigen. Im Rahmen der vorgeschriebenen gerechten Abwägung aller berührten Belange sind u. a. auch alle erforderlichen - ggf. kompensatorischen - Festsetzungen für die mit dem Plan vorbereitete Landschaftsinanspruchnahme zu treffen. Im Bebauungsplan richten sich diese nach § 9 BauGB.

Die Beschränkung auf den Außenbereich ist auch vertretbar, weil die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Innenbereich durch Nutzung des naturschutzrechtlichen Instrumentariums mit verbindlicher Wirkung für die Baulandplanung wirksam gewahrt werden können.

Eine Sonderregelung für die neuen Länder ist nicht erforderlich, weil diese bundesrechtlich abschließende Regelung auch den Bedürfnissen dieser Länder gerecht werden. Damit kann insoweit eine eindeutige einheitliche Rechtslage im ganzen Bundesgebiet hergestellt werden.

U 52.* Hilfsempfehlung

Zu Artikel 5
(Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 5
Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

U 53.* 1. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

U "Die §§ 1 bis 3, 7, 8 a bis 8 c, 9, 12 Abs. 4 Satz 2 und 3, die §§ 20, 20 a, 20 d Abs. 4 bis 6 und die §§ 20 e bis 23, 26 bis 26 c, 28 bis 40 gelten unmittelbar."]

2. § 8 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

54.* 3. Nach § 8 werden folgende §§ 8 a bis 8 c eingefügt:

U "§ 8 a
Verhältnis zum Baurecht

(1) Die Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 gilt für Vorhaben nach §§ 29 bis 37 Baugesetzbuch. Werden im Rahmen der Bauleitplanung Flächen dargestellt oder festgesetzt, auf denen Vorhaben zulässig sind, die zu Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 Abs. 1 führen, haben die Bauleitpläne soweit wie möglich die Flächen und Maßnahmen für die erforderlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen darzustellen oder festzusetzen. Hierbei sind Ausgleichsmaßnahmen vorrangig im Zusammenhang mit dem Vorhaben selbst darzustellen oder festzusetzen. § 8 Abs. 9 gilt mit der Maßgabe, daß auch die Übernahme von Verursacherpflichten durch Dritte vorgesehen werden kann.

* Die Ziffern 52 bis 56 entfallen bei Annahme der Ziffern 50 oder 51.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie für Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch.

U 55 *

§ 8 b

Sonderregelung für die neuen Länder

Die in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Länder können vorsehen, daß

1. Vorhaben

- a) in Gebieten mit Bebauungsplänen und während der Planaufstellung nach den §§ 30 und 33 des Baugesetzbuchs,
- b) im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch und
- c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nach § 34 des Baugesetzbuchs zulässig sind, nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen sind. Die Geltung des § 8 für Bebauungspläne, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Planfeststellung ersetzen, bleibt unberührt. Ferner bleibt § 1 des Baugesetzbuchs unberührt.

2. Entscheidungen nach § 8 über Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuchs und Entscheidungen über Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuchs im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen. Im übrigen bleibt § 8 Abs. 5 unberührt.

Diese Regelung gilt bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

U 56 *

§ 8 c

Überleitungsvorschriften für die Bauleitplanung

§ 8 a ist auf solche Bauleitpläne und Satzungen anzuwenden, für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Beteili-

* Die Ziffern 52 bis 56 entfallen bei Annahme der Ziffern 50 oder 51.

(noch Ziff. 56)

gung der Träger öffentlicher Belange nach §§ 4 oder 34 Abs. 5 Baugesetzbuch noch nicht begonnen worden ist; im übrigen kann er angewendet werden."

Begründung zu Ziffern 52 bis 56:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung der §§ 8 ff. Bundesnaturschutzgesetz schafft eine Regelung, die den Zielsetzungen der geordneten städtebaulichen Entwicklung widerspricht, den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt und den Anforderungen der Praxis nicht genügt:

- Vorhaben im nicht beplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch und Vorhaben auf der Grundlage von alten Bebauungsplänen sollen nicht von der Eingriffsregelung erfaßt werden. Diese Regelung wird dazu führen, daß die Gemeinden auf die Aufstellung von Bebauungsplänen soweit wie möglich verzichten und sich auch nicht mehr bereitfinden, ältere Bebauungspläne mit überholten städtebaulichen Festsetzungen zu überarbeiten. Insgesamt läuft diese Regelung den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zuwider.
- Die vorgesehene Regelung führt zu einer Ungleichbehandlung der Bauwilligen. Es ist dem Bürger nicht vermittelbar, daß einerseits Baumaßnahmen im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) von der Eingriffsregelung und den dadurch entstehenden Kosten ausgenommen sind; andererseits die Bauwilligen, die auf der Grundlage eines neuen Bebauungsplans ein Bauvorhaben realisieren, zukünftig in Anspruch genommen werden. Die vorgese-

hene Kostenerstattung der Aufwendungen der Gemeinden durch die Bauherren, die zu einer Art zweitem Erschließungsbeitragsrecht führen, werden nicht auf Akzeptanz bei den Bauwilligen stoßen. Den Bauwilligen wird nicht die Möglichkeit eröffnet, durch eine geringere Inanspruchnahme des Baurechts oder durch geeignete eigene Maßnahmen von der Kostenerstattung ganz oder in Teilen befreit zu werden. Dies programmiert für die Gemeinden langwierige Verwaltungsverfahren und eine Vielzahl von Rechtstreitigkeiten vor.

- Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist insoweit systemwidrig, denn er bringt die Gemeinden zunächst in die Position des Verursachers des Eingriffs, da die entsprechenden Maßnahmen zum Ausgleich durch sie erfolgen sollen. Die finanzielle Situation der Gemeinden wird es nicht zulassen, in allen Fällen die vorgesehene Vorfinanzierung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, so daß entsprechende Planungen und damit auch Bauvorhaben zeitlich verzögert werden.

Die vorgeschlagene Fassung des Gesetzes führt zu einer den Grundsätzen des Naturschutzes und den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Harmonisierung von Naturschutzrecht und Städtebaurecht. Den Prinzipien des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird dabei nur dann Rechnung getragen, wenn eine entsprechende Regelung flächendeckend erfolgt und der Verfassungsrechtslage entspricht; denn im Gegensatz zum Reichsnaturschutzgesetz - welches sich nur auf besonders schutzwürdige Gebietsteile bezog - trifft das Bundesnaturschutzgesetz seine Regelungen umfassend für den gesamten unbesiedelten und besiedelten Bereich; dies bedeutet, daß auch städtische und dörfliche Räume insgesamt einzubeziehen sind. Jede andere Betrachtungsweise würde zu einer Differenzierung des Naturschutzes in eine 1. und eine 2. Klasse führen.

Mit der Einbeziehung der von menschlichen Ansiedlungen unmittelbar in Anspruch genommenen Bereiche vermeidet das Naturschutzrecht damit einerseits Schwierigkeiten bei der Grenzziehung seines Anwendungsbereiches, die ansonsten wegen der oft fließenden Übergänge zwischen besiedelten und unbesiedelten Bereichen unumgänglich wä-

(noch Ziff. 52 bis 56)

ren. Zum anderen trägt es dem Umstand Rechnung, daß die Umwelt und in Sonderheit Natur und Landschaft heute gerade im besiedelten Bereich starken Gefährdungen unterliegen; die besiedelten Verdichtungsräume und die Stadtregionen sind Schwerpunkte der Umweltbelastungen. Dort sind Eingriffe in Natur und Landschaft besonders zahlreich und intensiv und haben schwerwiegende Folgewirkungen, so daß gerade hier naturschutzrechtliche Schutzmaßnahmen in besonderer Weise geboten sind.

Diese Rechtsgrundsätze finden größtenteils auch im Städtebaurecht ihren Niederschlag, denn gem. § 1 BauGB soll u.a. der Schutz der natürlichen Lebensgrundlage sichergestellt werden.

Zu Nr. 1:

In den Katalog der unmittelbar geltenden Vorschriften werden die nachfolgenden Vorschriften aufgenommen. Dies ist notwendig, um eine bundeseinheitliche Anwendung der neuen Regelungen sicherzustellen.

Zu Nr. 2:

Die Neufassung der Vorschrift folgt aus der Änderung des § 8 a Abs. 4. Wegen der weiteren Begründung siehe dort.

Zu Nr. 3 (§ 8 a Abs. 1):

Die Vorschrift stellt in Satz 1 die Anwendung der Eingriffsregelung bei der Zulassung von Vorhaben klar; sie trifft eine dem Flächendeckungsprinzip des Naturschutzes entsprechende Regelung.

Im übrigen trägt die getroffene Regelung dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung und dem Verbot des Konflikttransfers Rechnung, denn es wird die Regelung getroffen, in Bauleitplänen für Eingriffe Flä-

...

(noch Ziff. 52 bis 56)

chen und Maßnahmen für die Kompensation soweit wie möglich darzustellen oder festzusetzen. Hierbei wird auch das Gebot der planerischen Zurückhaltung gewahrt, denn die Planung soll nicht Festlegungen vorwegnehmen, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden können.

Diese Verfahrensweise berücksichtigt - im Gegensatz zum Regierungsentwurf -, das gesetzessystematisch in § 8 Abs. 2 BNatSchG vorgesehene Verursacherprinzip.

Der Systematik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entsprechend soll der Ausgleich vorrangig auf dem Baugrundstück selbst, d.h. am Ort des Eingriffs, ausgeglichen werden.

Soweit ein Ausgleich nicht oder nur in Teilen im Rahmen des Angemessenen und Möglichen am Ort des Eingriffs selbst erfolgen kann, hat die Kompensation nach den landesrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Die dem Landesgesetzgeber eröffnete Möglichkeit des Ersatzgeldes erlaubt auch hier - soweit ein Ausgleich auf dem Baugrundstück nicht erfolgen kann (in der Regel in hoch verdichteten Bereichen) - der Kompensationsverpflichtung zu entsprechen.

Soweit der Landesgesetzgeber von der Möglichkeit des Ersatzgeldes Gebrauch macht, sollte das Ersatzgeld von den Gemeinden ausschließlich für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gemeindegebiet mit einem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Bezug zum Eingriff (etwa im Rahmen des bei den Gemeinden in der Regel ohnehin vorhandenen Grünordnungskonzeptes) verwendet werden.

Zu Nr. 3 (§ 8 a Abs. 2):

Der Geltungsbereich der Regelungen unter Abs. 1 soll auch auf die genannten Bereiche ausgeweitet werden, weil auch dort entsprechende Festsetzungsmöglichkeiten im Baugesetzbuch und Maßnahmenengesetz zum Baugesetzbuch vorgesehen sind.

U 57. 4. In § 12 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Sie können in Nationalparks die Anwendung des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert am 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 215) ausschließen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes soll zu einem erhöhten Schutz der Nationalparke vor bergbaulichen Vorhaben in diesen Gebieten führen. In der gegenwärtigen Fassung reichen die Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz einschließlich der Naturschutzgesetze der Länder und Nationalparkverordnungen nicht aus, um einen wirksamen Schutz dieser Gebiete vor bergbaulichen Vorhaben zu gewährleisten. Durch die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG werden die wirtschaftlichen Interessen am Bergbau gegenüber anderen öffentlichen Belangen - also auch dem Naturschutz - privilegiert und eine sachgerechte Abwägung kollidierender öffentlicher Belange verhindert. Damit besteht die Gefahr, daß im ökologisch sensiblen Wattenmeer angesichts bereits vorhandener Umweltschäden und Belastungen zusätzliche Beeinträchtigungen für Pflanzen- und Tierwelt entstehen können.

Durch die Nichtanwendung der sog. Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 in Küstengewässern, die als Nationalpark ausgewiesen sind, wird die Bedeutung der sog. Unberührtheitsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 1 gestärkt und damit auch dem Urteil des EuGH vom 28.02.1991 (RS C-57/89) Rechnung getragen, wonach in Schutzgebieten i. S. des Art. 4 Abs. 4 der EG-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) jegliche Beeinträchtigung und erhebliche Belästigung nur aus Gründen des Gemeinwohls (z. B. Schutz von Leib und Leben) zulässig sind, entsprochen.

Durch die vorgesehene "Kann-Vorschrift" bleiben den Bundesländern Handlungsspielräume hinsichtlich der Umsetzung in Landesrecht erhalten und ein flexibles Vorgehen unter Berücksichtigung landesspezifischer Verhältnisse wird ermöglicht.

...

- U 58. Zu Artikel 6 Nr. 1
(§ 7 Abs. 1 Satz 2 AbfG)

In Artikel 6 Nr. 1 ist in § 7 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Anders als in § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG besteht kein Bedarf für diese Regelung. Auch soweit Abfallentsorgungsanlagen nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zugelassen werden, findet das Abfallgesetz - und zwar umfassend - Anwendung.

- U 59. Zu Artikel 6 Nr. 1
(§ 7 Abs. 3 Nr. 1 AbfG)

In Artikel 6 Nr. 1 ist in § 7 Abs. 3 Nr. 1 das Wort
"Einrichtung"
durch das Wort
"Errichtung"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 60. Zu Artikel 6 Nr. 1
(§ 7 Abs. 3 Nr. 2 AbfG)

In Artikel 6 Nr. 1 sind in § 7 Abs. 3 Nr. 2 die Worte
"einer solchen Anlage"
durch die Worte
"einer Deponie"
zu ersetzen.

Begründung:

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ergibt
mit ihrer Bezugnahme auf Nr. 1 keinen Sinn.

U 61. Zu Artikel 6 Nr. 1 und 2
(§§ 7 und 7 a AbfG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungs-
verfahren darauf hinzuwirken, daß

- in Nummer 1 in § 4 Abs. 1 AbfG und § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfs
klargestellt wird, daß das Immissionsschutzrecht aufgrund
des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch über das "Ob" einer
Zulassungspflicht von Abfallentsorgungsanlagen (mit Aus-
nahme von Deponien) entscheidet;
- in Nummer 2 dargelegt wird, wie sich die Erweiterung des
vorzeitigen Beginns auf den Betrieb einer Anlage mit der
Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vereinbaren
läßt und ob angesichts der kurzen Zulassungsfrist von sechs
Monaten für den vorzeitigen Beginn die Regelung bei Depo-
nien, auf die sich § 7 a - neu - bezieht, im Sinne einer Ver-
fahrensbeschleunigung positiv auswirken kann.

U 62. Zu Artikel 6a - neu - (Übergangsvorschrift)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

"Artikel 6a
Übergangsvorschrift

Bereits begonnene Verfahren zur Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen sind nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu Ende zu führen, wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist."

Begründung:

Eine Übergangsvorschrift für begonnene und weit fortgeschrittene Verfahren ist unter Beschleunigungsaspekten unverzichtbar.

U 63. Zu Artikel 7 Nr. 1a - neu - (§ 4 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"in der Rechtsverordnung kann auch vorgesehen werden, daß eine Genehmigung nicht erforderlich ist, wenn eine Anlage insgesamt oder in ihren in der Rechtsverordnung bezeichneten wesentlichen Teilen der Bauart nach zugelassen ist und in Übereinstimmung mit der Bauartzulassung errichtet und betrieben wird."

Begründung:

Die Ergänzung des § 4 Abs. 1 Satz 3 um einen neuen Halbsatz ist erforderlich, um einen flexiblen Übergang von individuellen Zulassungen auf generelle Zulassungen (Bauartzulassungen) tatsächlich zu gewährleisten. Ohne die Ergänzung würde die in § 33 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehene sog. freiwillige Bauartzulassung keine Bedeutung erlangen.

Unterbleibt eine Ergänzung des § 4, so bleiben Anlagen - selbst wenn eine Bauartzulassung erteilt sein sollte - "genehmigungsbedürftige Anlagen" i.S. der Legaldefinition des § 4 Abs. 1 Satz 3. Die Betreiber entsprechender Anlagen unterliegen den Pflichten der §§ 5 ff. bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Änderungsverordnung die Genehmigungsbedürftigkeit ausdrücklich aufhebt. Diesen Mangel zu beseitigen, wird durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 ermöglicht, indem zugleich mit Bestandskraft der Bauartzulassung die Genehmigungsbedürftigkeit der betroffenen Anlage unabhängig von einer weiteren

(noch Ziff. 63)

Verordnungsänderung grundsätzlich entfallen kann.

Damit ist zugleich eine angemessene Regelungsmöglichkeit für diejenigen Fälle getroffen, in denen eine einzelne (spezielle) Anlage vom Betreiber abweichend von einer Bauartzulassung errichtet oder betrieben werden soll.

U 64. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c (§ 10 Abs. 6 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 2 ist Buchstabe c zu streichen.

Begründung:

Die Anwendung der §§ 17-19 des Verwaltungsverfahrensgesetzes stellen keine Erleichterung des Zulassungsverfahrens dar. Vielmehr wird ein weiteres kompliziertes Beteiligungsverfahren verbindlich eingeführt, das den Behörden zusätzlich Arbeit verursacht. Die Behandlung gleichförmiger Eingaben hat bisher keine Belastung für die Genehmigungsbehörden verursacht.

- U 65. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe d (§ 10 Abs. 6a BImSchG)
und Nr. 4 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 2 ist Buchstabe d zu streichen.

Als Folge

ist in Artikel 7 Nr. 4 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die von der Bundesregierung beabsichtigte Ergänzung dient schon deshalb nicht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, weil den Genehmigungsbehörden zusätzliche neue Aufgaben übertragen werden. Dann die zuständigen Behörden werden verpflichtet, ggf. über Fristverlängerungen zu entscheiden und diese zu begründen. Dadurch wird Verwaltungskapazität gebunden, ohne daß Fortgang in der Sache stattfindet.

Würde die Zuständigkeit für die Erteilung von Fristverlängerungen - was fachaufsichtlich vernünftig wäre - einer Aufsichtsbehörde übertragen, würden zudem Berichtspflichten und ähnliches ausgelöst.

Die Regelung beinhaltet darüber hinaus die Gefahr, daß zur formalen Fristwahrung Abstriche bei der Prüftiefe in Kauf genommen werden. Dies wäre nicht verantwortbar.

U 66. Zu Artikel 7 Nr. 3 (§ 13 Satz 1 BImSchG)

In Artikel 7 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Eine weitere Ausdehnung der Konzentrationswirkung des § 13 dient nicht der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Denn dadurch wird das Prüfprogramm der Genehmigungsbehörde und der Abstimmungsbedarf mit anderen Behörden nicht unbeträchtlich erweitert. Soweit es praktisch sinnvoll und rechtlich zulässig ist, sind mit der Erstreckung der Konzentrationswirkung auf die Eignungsfeststellung nach § 19 h Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz auch wasserrechtliche Sachverhalte bereits von der Konzentrationswirkung des § 13 betroffen. Im übrigen ist auf die Begründung des Bundesrats zur erfolgreichen Anrufung des Vermittlungsausschusses im Zusammenhang mit dem Ersten Rechtsbereinigungsgesetz (Bundesrats-Drucksache 1/86 - Beschluß in Verbindung mit Bundesratsdrucksache 30/85 - Beschluß) zu verweisen.

Soweit sich die Konzentrationswirkung nach der Absicht der Bundesregierung auch auf die in den Landeswassergesetzen geregelte Genehmigung von Abwasseranlagen als Nebeneinrichtungen von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen erstrecken würde, bestehen auch verfassungsrechtliche Bedenken. Es steht mit der Rahmenkompetenz des Bundes nicht im Einklang, wenn die durch das Wasserhaushaltsgesetz den Ländern eingeräumten Regelungskompetenzen durch andere bundesrechtliche Vorschriften praktisch ausgehöhlt werden.

U 67. Zu Artikel 7 Nr. 5 (§ 15 a BImSchG)

bei An- In Artikel 7 ist Nummer 5 zu streichen.
nahme
entfällt
Ziff. 68

Begründung:

Der Probe- bzw. Einfahrbetrieb einer Anlage ist mit mindestens den gleichen Umwelteinwirkungen und Sicherheitsrisiken verbunden wie der normale Betrieb einer Anlage.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Inbetriebnahme aufgrund einer prognostischen Aussage ist unter Sicherheitsaspekten abzulehnen. Aus Gründen des Gefahrenschutzes können die Belange Dritter besonders berührt sein. Bei einer behördlichen Entscheidung aufgrund von Prognosen besteht somit die Aussicht auf erfolgreiche Anfechtung mit der Folge der Verlängerung/Verzögerung einer rechtskräftigen Verfahrensentscheidung.

Die Änderungen sind nicht sinnvoll, weil die Ausdehnung der Möglichkeiten der Zulassung des vorzeitigen Beginns angesichts des höheren Verwaltungsaufwandes -die endgültige Genehmigung muß schließlich auch noch erteilt werden- zu erhöhtem Verwaltungsaufwand und angesichts der vorhandenen Verwaltungskapazitäten dann eher zu einer Verlängerung von Verfahren führt.

Sollen Umweltstandards nicht praktisch auf der Strecke bleiben, müssen die Prüfungen im übrigen bereits so weitgehend abgeschlossen sein, daß auch eine Vollgenehmigung oder zumindest eine Teilgenehmigung erteilt werden könnte.

Wi

entfällt bei
Annahme von
Ziff. 67

68. Zu Artikel 7 Nr. 5 Buchstabe a (§ 15 a Abs. 1 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 5 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 werden im ersten Halbsatz die Worte

"§ 15 kann die Genehmigungsbehörde"

durch die Worte

"§ 4 oder § 15 kann die Genehmigungsbehörde bereits nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen" ersetzt,

im zweiten Halbsatz und in der Nummer 3 nach dem Wort

"Errichtung"

die Worte

"einschließlich des Probetriebs"

eingefügt und die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. an der vorzeitigen Errichtung einschließlich des Probetriebs der Anlage ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Unternehmers besteht und".'

Begründung:

Die Verfahrenserleichterungen sollten sich nicht nur auf wesentliche Änderungen genehmigungsbedürftiger Anlagen erstrecken, sondern sollten auch Neuanlagen einschließen. Die Ergänzung entspricht dem Bundesratsbeschluß 349/92 vom 10.07.1992. Weiterhin sollte der frühestmögliche Zeitpunkt benannt werden, zu dem der vorzeitige Beginn zugelassen werden kann. Die Beurteilung der Voraussetzungen der Zulassung nach § 15 a sollte nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen möglich sein.

Weiterhin sollte der vorzeitige Betrieb auch dann möglich sein, wenn der Unternehmer sein Interesse an einer Zulassung darlegt. Die Regelung ist wortgleich mit dem geltenden § 9 a Abs. 1 Nr. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes. Im übrigen Übernahme von Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzentwurfs.

U 69. Zu Artikel 7 Nr. 6 (§ 23a/§ 23 BImSchG)

In Artikel 7 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 23 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1

a) werden in Satz 1 in Nummer 2 das Wort "und" und in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt; angefügt werden folgende Nummern 4 und 5:

"4. die Betreiber bestimmter Anlagen der zuständigen Behörde unverzüglich die Inbetriebnahme oder eine wesentliche Änderung der Anlage anzuzeigen haben und

5. Anlagen nur betrieben werden dürfen, nachdem die Bescheinigung eines von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen vorgelegt worden ist, daß die Anlage den Anforderungen der Rechtsverordnung oder einer Bauartzulassung nach § 33 entspricht."

b) wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch die Anforderungen bestimmt werden, denen Sachverständige hinsichtlich ihrer Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnischen Ausstattung genügen müssen."

Begründung:

Die Änderung dient der besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes. Anzeigen und Sachverständigenprüfungen können bereits nach der geltenden Gesetzesfassung in Rechtsverordnungen nach § 23 BImSchG vorgeschrieben werden. Die Einführung eines Anzeigeverfahrens für bestimmte, in der Rechtsverordnung zu benennende nicht genehmigungsbe-

(noch Ziff. 69)

dürftige Anlagen, die einem Anzeigeverfahren unterliegen sollen, sollte deshalb systematisch sinnvoll als klarstellende Ergänzung in § 23 eingefügt werden. Dadurch wird das Erfordernis, insbesondere beim Betrieb der Bauart nach zugelassener, nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen eine Unterrichtung der Überwachungsbehörden herbeizuführen, hinreichend verdeutlicht.

U

70. Zu Artikel 7 Nr. 6a - neu - (§ 28 BImSchG)

In Artikel 7 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6a einzufügen:

'6a. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort
"Messungen"
durch das Wort
"Prüfungen"
ersetzt.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist verpflichtet, einen von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Sachverständigen mit der Prüfung zu beauftragen, ob die Anlage entsprechend dem Genehmigungsbescheid einschließlich der in bezug genommenen Unterlagen errichtet worden ist. Die Prüfung durch den Sachverständigen ist innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage zu erledigen. Innerhalb von zwei weiteren Monaten ist der zuständigen Behörde eine Bescheinigung des Sachverständigen über die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen vorzulegen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde ist eine den Anforderungen des Satzes 1 entsprechende Prüfung nach im Einzelfall zu bestimmenden Zeiträumen, frühestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren, zu wiederholen."

c) § 28 in seiner bisherigen Fassung wird Absatz 2.'

(noch Ziff. 70)

Begründung:

Nach Übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten dient die Einschaltung von Sachverständigen der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren. Die Ergänzung des § 28 bezieht Sachverständige in die Abnahmeprüfung maßgeblich ein, entlastet dadurch die Verwaltungsbehörden und setzt so Verwaltungskraft für die Durchführung von Genehmigungsverfahren zusätzlich frei.

- U 71. Zu Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 33 Abs. 1 Nr. 1 das Zitat

"§ 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2"

durch das Zitat

"§ 3 Abs. 5 Nr. 1 oder 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung des Wortlautes.

U

72. Zu Artikel 7 Nr. 7 Buchstabe b (§ 33 Abs. 2 BImSchG)

In Artikel 7 Nr. 7 ist Buchstabe b nach dem Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Die Zulassung der Bauart darf nur von der Erfüllung der in § 32 Abs. 1 Satz 2 genannten oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Anforderungen sowie von einem Nachweis der Höhe der Emissionen der Anlage oder des Teils abhängig gemacht werden."

Begründung:

Die Ausweitung der Regelung des § 33 Abs. 1 Nr. 1 auf die Errichtung und den Betrieb von der Bauart nach zugelassenen Anlagen macht es erforderlich, die materiellen Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 2 so zu ergänzen, daß für die Errichtung oder den Betrieb maßgebliche Regelungen getroffen werden dürfen. Insbesondere muß es möglich sein, die Erteilung der Zulassung auch von der Einhaltung der in § 22 und in Rechtsverordnungen nach § 23 festgelegten Anforderungen abhängig zu machen.

Wi

73. Zu Artikel 6 und 7 (AbfG, BImSchG)

Der Bundesrat weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Verkürzung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zur Sicherung und Verbesserung des Industriestandortes Deutschland unabdingbar ist. Zahlreiche Kommissionen und Arbeitsgruppen haben sich mit den Möglichkeiten der Straffung von Behördenverfahren auseinandergesetzt und Vorschläge zur Beschleunigung der behördlichen Zulassungs-Verfahren ausgearbeitet, die im Gesetz berücksichtigt werden sollten. Die Vorlage dieses Gesetzentwurfs als ausnahmsweise besonders eilbedürftig und der damit verbundenen Frist von drei Wochen, schränkt diese Möglichkeit erheblich ein. Bei der Komplexität der Gesetzesvorlage und seinen weitreichenden Auswirkungen können die Beschleunigungsvorschläge in dieser kurzen Zeit nicht angemessen in die Gesetzesvorlage eingebracht werden.

Grundsätzlich begrüßt jedoch der Bundesrat die Änderungen der verfahrensrechtlichen Regelungen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren. Er bedauert aber, daß die verfahrensbeschleunigenden Vorschläge nur unvollständig abfallrechtliche, wasserrechtliche und bergrechtliche Erlaubnis-, Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren einbeziehen. Der Bundesrat fordert daher unter Hinweis auf den Bundesratsbeschluß 349/92 vom 10.07.1992 die Bundesregierung auf, entsprechende verfahrensbeschleunigende Regelungen auch in anderen Bereichen des Umweltrechts vorzusehen.

U 74. Zu Artikel 8 Nr. 3 Buchstaben a, b und c - neu -
(Nummer 8.4 4. BImSchV)
In Artikel 8 Nr. 3

- sind in Buchstaben a und b nach dem Zitat
"8.4"
jeweils die Worte
"Spalte 1"
einzufügen;
- ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) In Nummer 8.4 Spalte 2 werden nach dem Wort
"Anlagen,"
die Worte
"in denen feste, flüssige oder gasförmige Abfälle, auf
die die Vorschriften des Abfallgesetzes Anwendung
finden, aufbereitet werden mit einer Leistung von
1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen je Stunde, sowie
Anlagen,"
eingefügt.'

Begründung:

Die Anpassung im Regierungsentwurf an die
Änderungen des AbfG reicht nicht aus, da hier-
nach Anlagen zur Abfallaufbereitung mit einer
Stundenleistung von weniger als 10 Tonnen
(das entspricht einer Jahresleistung von über
80.000 Tonnen) überhaupt nicht genehmigungs-
bedürftig wären.

U 75. Zu Artikel 8 Nr. 4a - neu - (Nummer 8.7 4.BImSchV)

In Artikel 8 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

'4a. In Nummer 8.7 werden in Spalte 1 und Spalte 2 jeweils die Worte

", auch soweit den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie weniger als während der sechs Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden" gestrichen.'

Begründung:

Für mobile Bodenbehandlungsanlagen, bei denen den Umständen nach nicht zu erwarten ist, daß sie länger als 6 Monate an demselben Ort betrieben werden, erscheint die immissionschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nach den Erfahrungen in der Praxis weder erforderlich noch sachgerecht. Durch die vorgeschlagene Streichung wird der Grundsatz des § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV wieder hergestellt.

U 76. Zu Artikel 8 (Änderung der 4. BImSchV)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß

- das Verhältnis der Spezialität innerhalb der Nummer 8 des Anhangs klargestellt wird, insbesondere das Verhältnis von Nummer 8.6 zu Nummer 8.8 und von Nummer 8.4 zu Nummer 8.10 und Nummer 8.11;
- dargelegt wird, worin sich die Aufbereitung nach Nummer 8.4 von der Behandlung von Abfällen nach Nummer 8.10 und Nummer 8.11 unterscheidet;
- klargestellt wird, daß Anlagen zur Kompostierung (Nummer 8.5) mit einer Durchsatzleistung von weniger als 0,75 t pro Stunde auch dann keiner Zulassung bedürfen, wenn - z.B. aufgrund der Fiktion des § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG - Abfälle kompostiert werden.

Begründung:

Die Prüfung des Gesetzentwurfs hat eine Reihe von Unstimmigkeiten ergeben, die in der extrem kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, nicht in Form konkreter Änderungsanträge berücksichtigt werden konnten. Insoweit ist aber eine Klärung im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens veranlaßt.

Wo 77. Zu Artikel 10 vor Nummer 1 (§ 2 Abs. 2 UVPG) und nach
Nummer 1 (§ 17 Satz 1 UVPG)

Artikel 10 ist wie folgt zu ändern:

a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:

"3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 begründet werden sollen, sowie Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3 ersetzen,

4. Beschlüsse nach § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch über Satzungen über den Vorhaben- und Erschließungsplan für Vorhaben im Sinne der Anlage zu § 3."

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

'1a. § 17 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Werden Bebauungspläne oder Satzungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und 4 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt; der Umfang der Prüfung bestimmt sich dabei ausschließlich nach den für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Bauleitplans anzuwendenden Vorschriften."

(noch Ziff. 77)

Begründung:

Das Verhältnis zwischen Bauleitplanung einerseits, Umweltverträglichkeitsprüfung andererseits ist nicht unumstritten und bedarf der Klarstellung. Da - bei sachgerechter Durchführung der Bauleitplanungsverfahren - die formellen wie materiellen Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Bauleitplanungsverfahren erreicht werden und dessen Regelungen daher vorrangige andere Rechtsvorschriften im Sinne des § 4 UVPG darstellen, bedarf es insoweit einer gesonderten Heranziehung der Regelungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung, namentlich der für die Bauleitplanung nach ihrem bisherigen Entwurfsstand auch sachlich nicht geeigneten Verwaltungsvorschrift nicht. Die EG-konforme Durchführung des Bauleitplanungsverfahrens auch im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung kann durch Verwaltungsvorschriften der Länder hierfür sichergestellt werden.

U 78. Zu Artikel 11

(Gesetz zur Beschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungs-
gerichtsbarkeit)

Artikel 11 ist zu streichen.

Begründung:

Artikel 11 sieht für die neuen Bundesländer eine Einschränkung von Rechtsmitteln in der Verwaltungsgerichtsbarkeit für fünf Jahre vor.

Die Änderung ist abzulehnen, da Bedenken gegen die Vereinbarkeit der Verkürzung der Rechtsmittel mit Artikel 19 GG bestehen.

Außer für private Planungsbetroffene sind auch für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes insgesamt erhebliche Nachteile durch den Wegfall der gerichtlichen Kontrollinstanz zu befürchten.

22.12.92

Wo - In - R - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen
und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt der 651. Sitzung des Bundesrates am 14. Januar 1993

A.

Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache 868/1/92 ist erledigt.

Der damit verbundene Vorbehalt hinsichtlich der Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Seite 2 der Drs. 868/1/92, 1. Fußnote) ist gegenstandslos.

B.

Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo) empfiehlt in Ergänzung zu den Ausschußempfehlungen in Drucksache 868/1/92 dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Ausgeliefert am 23. DEZ. 1992

Wo 33a. Zu Artikel 4 Nr. 1 a - neu - (§ 4 Abs. 4 ROG) und
Nr. 3 a - neu - (§ 8 Abs. 1 ROG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1a. In § 4 Abs. 4 wird das Wort "Bundesländern"
durch das Wort "Ländern" ersetzt.'

b) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

'3a. In § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort "Bundesländern"
durch das Wort "Ländern" ersetzt.'

Begründung:

Der Begriff "Bundesländer" ist dem Grundgesetz
fremd. Es sollte daher auch in den Bundesgesetzen
durchgehend von "Ländern" gesprochen werden.

Wo 39a. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 6a Abs. 8 Satz 1 ROG)

In Artikel 4 Nr. 3 ist in § 6a Abs. 8 Satz 1
das Wort
"zwei"
durch das Wort
"vier" zu ersetzen.

Begründung:

Die bisher vorgesehene Frist von zwei Wochen dürfte im wesentlichen bereits durch die "büromäßige" Abwicklung aufgezehrt werden, so daß für die tatsächliche Entscheidung nur wenige Tage verbleiben. Diese kurze Frist reicht für eine Überprüfung, ob ein Fall des § 6a Abs. 3 vorliegt oder ob auf ein Raumordnungsverfahren aus anderen Gründen verzichtet werden kann, nicht aus.

Wo 57a. Zu Artikel 5 allgemein (BNatSchG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinzuwirken, um umweltentlastende Investitionen bei Anwendung der Eingriffsregelung des § 8 Bundesnaturschutzgesetz zu begünstigen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine solche gesamtökologische Bilanzierung nicht möglich. Zur Erleichterung von umweltentlastenden Investitionen sollte daher die Möglichkeit eröffnet werden, den Verbesserungseffekt für andere Umweltgüter als Natur und Landschaft bei den Folgen des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in angemessenem Umfang zu berücksichtigen (Umweltbonus). Eine Erweiterung des Abwägungsspielraumes bei der Bemessung des notwendigen Ausgleichs der unmittelbaren Nachteile für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist jedenfalls dann vertretbar, wenn von den Vorhaben - gesamtökologisch gesehen - mittelbar positive Rückwirkungen in besonderem Maße auch für den Naturhaushalt erwartet werden können. So tragen z.B. Kläranlagen oder besonders umweltfreundliche Energieanlagen (z.B. Windkraftanlagen) dazu bei, den Naturhaushalt zu entlasten.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 8 Bundesnaturschutzgesetz) sollte deshalb den Ländern die Möglichkeit eröffnen, beim Ausgleich oder Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in angemessenem Umfang die für andere Umweltgüter entstehenden Vorteile berücksichtigen zu können.

Der Bundesrat regt eine entsprechende Ergänzung der Rahmenvorschriften des § 8 Bundesnaturschutzgesetz an.

Die Ziffer 62 der Drucksache 868/1/92 wird durch die nachstehenden Ziffern 62a und 62b ersetzt:

Wo
bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 62b

62a. Zu Artikel 6a - neu - (Übergangsvorschrift)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a - neu -
einzufügen:

"Artikel 6a
Übergangsvorschrift

Bereits begonnene Verfahren zur Zulassung von Abfall-
entsorgungsanlagen sind nach den Vorschriften des
Abfallgesetzes und den auf das Abfallgesetz gestützten
Rechtsverordnungen zu Ende zu führen, wenn das Vorhaben
bei Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentlich bekannt
gemacht worden ist."

Begründung:

Eine Übergangsvorschrift für begonnene und weit
fortgeschrittene Verfahren ist unter Beschleunigungs-
aspekten unverzichtbar.

(Begründung nur für das Plenum):

Die nachfolgende Empfehlung des Ausschusses für
Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist im
Ziel identisch. Sie enthält aber ein Redaktionsver-
sehen, das durch die Empfehlung des Ausschusses
für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung beseitigt
wird.

U 62b. Zu Artikel 6a -neu - (Übergangsvorschrift)

entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 62a

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

"Artikel 6a
Übergangsvorschrift

Bereits begonnene Verfahren zur Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen sind nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zu Ende zu führen, wenn das Vorhaben bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist."

Begründung:

Eine Übergangsvorschrift für begonnene und weit fortgeschrittene Verfahren ist unter Beschleunigungsaspekten unverzichtbar.